



Marktgemeinde Aschbach-Markt

Rathausplatz 11/1

3361 Aschbach Markt, N.Ö.

TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18

E-MAIL: gemeinde@aschbach-markt.at

Gerichtsstand: Amstetten

GZ 24 020E

Örtliches Raumordnungsprogramm 2008

14. Änderung

Entwurf

Text- und Plandokumente

Erläuterungsbericht inkl. Verordnung und Anlagen

Plan: Flächenwidmungsplan Entwurf-Planausschnitte

Plan: Darstellung der Änderungen Planausschnitte

Aschbach-Markt, Oktober 2024

Ersteller des Entwurfs

GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Aschbach-Markt
Rathausplatz 11/1
A-3361 Aschbach-Markt, Bez. Amstetten
T +43 7476 / 77321-0
F +43 7476 / 77321-18
E gemeinde@aschbach-markt.at

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz
Mag. Stefan Aufhauser
Dipl. Ing. Elisabeth Mahorka
Riefthalgasse 12
A-3130 Herzogenburg
T. +43 699 19228413
E office@kommunaldialog.at



Inhaltsverzeichnis

1	ÜBERSICHT	2
2	VERORDNUNG - ENTWURF	5
3	GRUNDLAGENFORSCHUNG IM SINNE § 25 ABS. 4 NÖ ROG 2014	6
3.1	Bevölkerungsentwicklung	6
3.2	Naturgefahren	6
3.3	Baulandbilanz	6
4	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN	8
4.1	Änderungspunkt 1: KG Mitterhausleiten, Aukenthal – Kleinteilige Widmungsverschiebungen	8
4.2	Änderungspunkt 2: KG Oberaschbach, Oberaschbach – Widmung einer Verkehrsfläche-privat	10
4.1	Änderungspunkt 3: KG Krenstetten, Diemel – Widmung zweier erhaltenswerter Gebäude im Grünland KG Oberaschbach: Widmung von einem erhaltenswerten Gebäude im Grünland	12
4.2	Änderungspunkt 4: KG Aschbach-Markt – Widmungsanpassung aufgrund einer Vermessung	17
4.3	Änderungspunkt 5: KG Aschbach-Markt kleinräumige Widmungsanpassung (BB/Ggü) im Firmenareal der Fa. Berglandmilch	18
5	FLÄCHENBILANZ NACH DER ÄNDERUNG	22
6	KOSTEN DER ÄNDERUNG	23
7	ANLAGEN	24

Genderhinweis:

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Soweit sich die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



1 ÜBERSICHT

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt liegt in Niederösterreich und zählt zum politischen Bezirk Amstetten.

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2008, es wurde bisher 12-mal geändert (die 4. Änderung wurde nach der Auflage aufgrund einer Gesetzesänderung gegenstandslos und daher zurückgezogen).

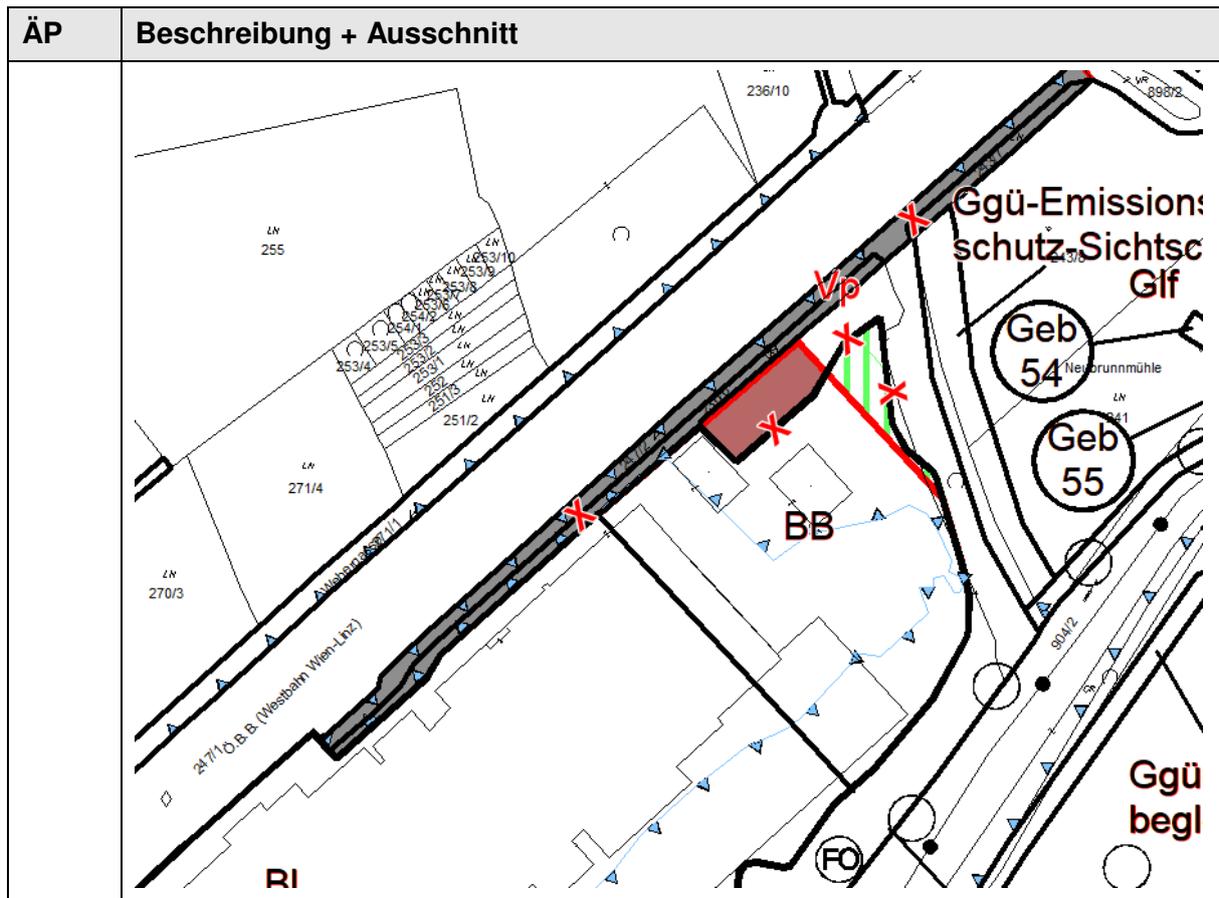
Im Zuge der generellen Überarbeitung 2008 wurde ein Örtliches Entwicklungskonzept verordnet, das vollständig einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Dieses Entwicklungskonzept wurde im Zuge der 13. Änderung im Jahr 2022 letztmalig überarbeitet, auch diese Überarbeitung wurde vollständig einer strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Die vorliegende 14. Änderung behandelt folgenden Änderungspunkte:

ÄP	Beschreibung + Ausschnitt
ÄP 1	<p><i>KG Mitterhausleiten, Aukenthal</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumige Widmungsverschiebungen 
ÄP 2	<p><i>KG Oberaschbach, Oberaschbach</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Widmung einer Verkehrsfläche-privat 



ÄP	Beschreibung + Ausschnitt
<p>ÄP 3</p>	<p><i>KG Krenstetten, Diemel, KG Oberaschbach Feitzing 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Widmung von drei Geb's
<p>ÄP 4</p>	<p><i>KG Aschbach-Markt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Widmungsanpassung aufgrund einer Vermessung
<p>ÄP 5</p>	<p><i>KG Aschbach-Markt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Widmungsanpassung (Flächentausch BB gegen Ggü) im Bereich Berglandmilch • Widmung der von der Gemeinde übernommenen Straße samt Nebenanlagen als Vp



Hinweis SUP

Die Änderung dient der Umsetzung des verordneten und einer strategischen Umweltprüfung unterzogenen Entwicklungskonzeptes aus 2018, dessen Planungsziele und Untersuchungen noch zutreffend sind. Die Durchführung einer SUP ist daher nicht erforderlich.



2 VERORDNUNG - ENTWURF

Marktgemeinde Aschbach-Markt Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 14. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Aschbach-Markt, Krenstetten, Mitterhausleiten und Oberaschbach ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 24 020E verfassten Plan auf allen 4 Planblättern neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



3 GRUNDLAGENFORSCHUNG IM SINNE § 25 ABS. 4 NÖ ROG 2014

In diesem Kapitel wird die im Sinne § 25 Abs. 4 NÖ ROG 2014 festgelegte Grundlagenforschung zu den Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz in einem jeweils eigenen Unterkapitel näher ausgeführt (NÖ Raumordnungsgesetz 2014).

3.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Aschbach-Markt beherbergt 3.805 Hauptwohnsitzer im November 2023; zu diesen kommen noch 430 Personen im Nebenwohnsitz. Die Einwohnerzahl in der Gemeinde ist seit Jahren tendenziell steigend.

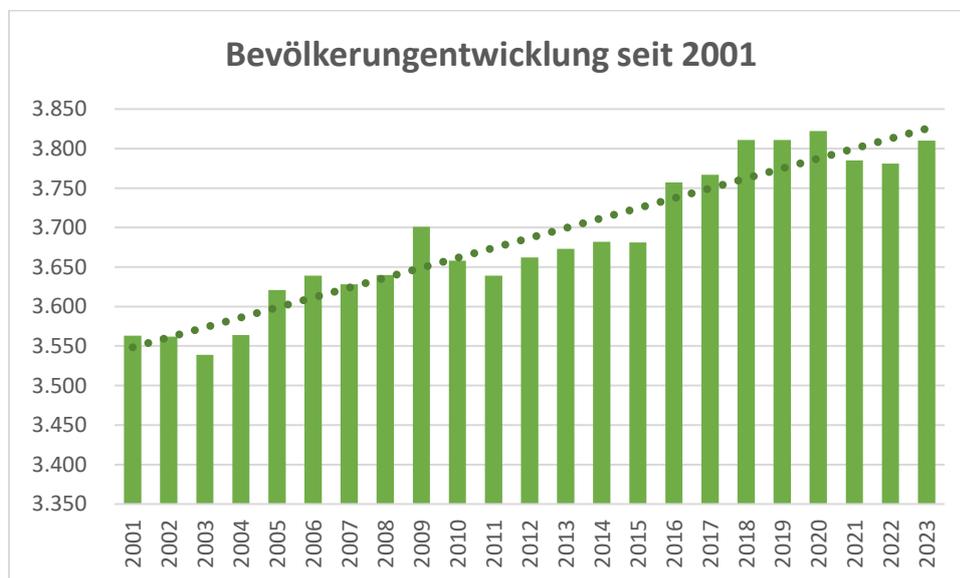


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung seit 2001

3.2 Naturgefahren

Im Gemeindegebiet sind folgende Gefährdungspotentiale aus naturräumlicher Sicht bekannt:

- Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse und Sturzprozesse
- Hochwasserabflussbereich
- Gefahrenhinweiskarte Hangwasser
- Altlasten/Verdachtsflächen

Auf die lokalen Gefährdungspotentiale wird bei den einzelnen Änderungspunkten näher eingegangen.

3.3 Baulandbilanz

Von den 37,3 km² Gemeindegebiet sind ca. 181ha als Bauland gewidmet. Der Großteil (126ha) sind als Wohnbauland gewidmet. 147ha gelten als bebaut. Im Detail gliedert sich das Bauland folgendermaßen auf:



	gesamt in ha:	bebaut: in ha:	unbebaut: in ha:	davon:			Bauland- Reserve in % (D)
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	Vertrag (C)	
Bauland-Wohngebiet	82,15	65,75	16,40	1,08	0,00	1,75	20,0
Bauland-Kerngebiet	21,00	18,62	2,38	0,00	0,00	0,00	11,4
Bauland-Agrargebiet	22,99	19,23	3,76	0,80	0,00	0,00	16,4
Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 1:	126,14	103,59	22,55	1,88	0,00	1,75	17,9
Bauland-Betriebsgebiet	34,86	26,41	8,45	2,32	0,00	0,00	24,2
Bauland-Industriegebiet	12,80	9,36	3,43	0,00	0,00	0,00	26,8
Bauland-Sondergebiet	7,50	7,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bauland- verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland- verkehrsbeschränktes Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 2:	55,16	43,27	11,89	2,32	0,00	0,00	21,5
SUMME:	181,30	146,87	34,43	4,19	0,00	1,75	19,0



4 BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN

4.1 Änderungspunkt 1: KG Mitterhausleiten, Aukenthal – Kleinteilige Widmungsverschiebungen

Umwidmung im Bereich Gst. 89/3, KG Aschbach-Dorf

- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet im Ausmaß von ca. 480m²
- Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich in Bauland-Agrargebiet im Ausmaß von ca. 140m²
- Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft im Ausmaß von ca. 210m²
- Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Verkehrsfläche-öffentlich im Ausmaß von ca. 160m²



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG 2014 § 25 Abs 1

- Zi 2 ... wesentliche Änderung der Grundlagen: Anpassung an den Naturstand aufgrund von Neuvermessung

Motivation und Interessensabwägung

Das festgelegte Bauland-Agrargebiet ist großteils seit den 80er Jahren als solches gewidmet und entsprechend bebaut.

Die bestehenden Nutzungen – Gebäude inklusive Hofverband, Straße, Acker – sind nicht gänzlich korrekt von den Widmungen bzw. Grundstücksgrenzen abgebildet. Im Zuge einer Vermessung wurden die Grundstücks- und Nutzungsgrenzen und der kleinräumigen Nutzungsstrukturen entsprechend bereinigt. Die Widmungsgrenzen werden entsprechend der Vermessung angepasst.



Abbildung 2: Ausschnitt aus Vermessung und Überlagerung mit Orthophoto.



Durch die Widmungsverschiebungen wird ein geringfügiges Ausmaß von 270m² Bruttobauland neu gewidmet. Aufgrund der langjährigen Nutzung und Bebauung im Hofverband (siehe Orthophotos unten) ist dies nicht als erstmalige Widmung im Sinne § 3 Abs 4 zu werten – es werden daher 0m² Bruttobauland erstmals gewidmet.

Abbildung 3: Vergleich Orthophotos aktuell <-> 2012



Die Festlegung der Widmung ergibt sich aus den gegebenen Nutzungsstrukturen in Hofanlage bestehend aus Gebäuden, Manipulations-, Abstell- und Grünflächen. Die Widmung liegt im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde und dient der Erhaltung der bestehenden dörflichen Einheiten. Im Mittelpunkt der dörflich agrarisch geprägten Siedlungsräume lag



schon immer die Vereinbarkeit von Wohnen und Arbeiten von mehreren Generationen an einem Standort. Die Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse unterliegen einem steten Wandel, wodurch sich auch die kleinraumbezogene Widmungsanpassung ergibt. Die speziellen Strukturen an diesem Mischstandort rechtfertigen somit die Detailwidmungen, sie haben auch keinen Einfluss auf den allgemeinen Widmungsstand der Ortschaft oder der Gemeinde. Die Änderung widerspricht nicht den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Durch die Widmung werden die Flächenreserven im Bauland nicht erhöht. Es werden 0m² Bruttowohnbauland erstmals gewidmet.

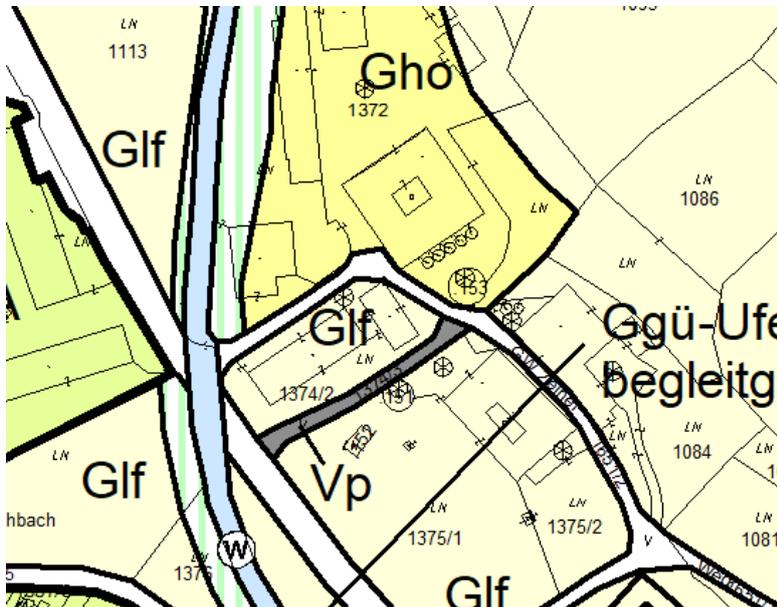
Die Widmungsfestlegungen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit per se umweltverträglich. Es sind keine Unterlagen und/oder Fakten bekannt, die darauf hinweisen, dass für die Baulandwidmung keine Baulandeignung gegeben ist.

Rechtlich schutzwürdige Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

4.2 Änderungspunkt 2: KG Oberaschbach, Oberaschbach – Widmung einer Verkehrsfläche-privat

Umwidmung im Bereich Gst. 1374/3, KG Oberaschbach

- Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-privat im Ausmaß von ca. 310m²



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG 2014 § 25 Abs 1

- Zi 7 ... Vermeidung von Entwicklungsdefiziten: Sicherung des Weges

Motivation und Interessensabwägung

Der bestehende Weg auf dem Gst. 1374/3 wird gemeinschaftlich von den Hofverbänden auf den benachbarten Grundstücken 1374/2 und 1375/1 genutzt. Bislang liegt dieser Weg im

Grünland. Um die gemeinschaftliche Nutzung künftig abzusichern, wird der Weg als Verkehrsfläche-privat gewidmet.

Abbildung 4: Orthophoto mit Kennzeichnung Vp (rot) und Blickachse (schwarz) für Foto unten.



Die Festlegung der Widmung ergibt sich aus der gegebenen Nutzung und dem Ziel der Erhaltung der kleinräumigen Erschließungsstrukturen. Die Widmung liegt im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde, das sich auf die bestehenden Wegerechte stützt, das sich nun auch in der Widmung abbilden soll. Die Änderung widerspricht nicht den Festlegungen des



Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Durch die Widmung werden die Flächenreserven im Bauland nicht erhöht.

Die Widmungsfestlegungen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit per se umweltverträglich.

Rechtlich schutzwürdige Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

4.1 Änderungspunkt 3: KG Krenstetten, Diemel – Widmung zweier erhaltenswerter Gebäude im Grünland KG Oberaschbach: Widmung von einem erhaltenswerten Gebäude im Grünland

Umwidmung im Bereich Gst. 1047/1, KG Krenstetten

- Widmung zweier erhaltenswerter Gebäude im Grünland
 - Geb 203
 - Geb 227 (keine Wohnnutzung)



Umwidmung im Bereich Gst. 90/3, KG Oberaschbach

- Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland
 - Geb 229 (keine Wohnnutzung)





Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG § 25 Abs 1

- Zi 2 ... wesentliche Änderung der Grundlagen: Sicherung des ursprünglich agrarischen Bestandes und Diversifizierung der Nutzungen
- Zi 5 ... Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes: Erhaltung der bestehenden Einzelhöfe und Streulagenstandorte auch unabhängig von der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Motivation und Interessensabwägung

Das Geb 203 wurde im Zuge der 3. Änderung im Entwurf aufgelegt, jedoch bis zur Beseitigung der Hochwassergefährdung zurückgestellt.

Die Gebäude in Diemel 1 sind historisch betrachtet als landwirtschaftliche Objekte errichtet und genutzt worden. Zwischenzeitlich wurde die landwirtschaftliche Tätigkeit niedergelegt.

Das Geb 229 wurde im Zuge der 3. Änderung im Entwurf bereits aufgelegt, damals noch als Teil des gesamten Vierkanters, dessen Hausstock aber abgerissen wurde.

Das Foto aus dem Jahr 2012 belegt, dass der Wirtschaftstrakt des Vierkanters auch unmittelbar nach dem Abriss des Wohntraktes als funktionsfähiges Hauptgebäude weiterbestand und daher seine (vermutete) Baubewilligung aus dem 19. Jahrhundert nicht verloren ging.

Abbildung 5: Foto Geb 229 (Aufnahme 2012).



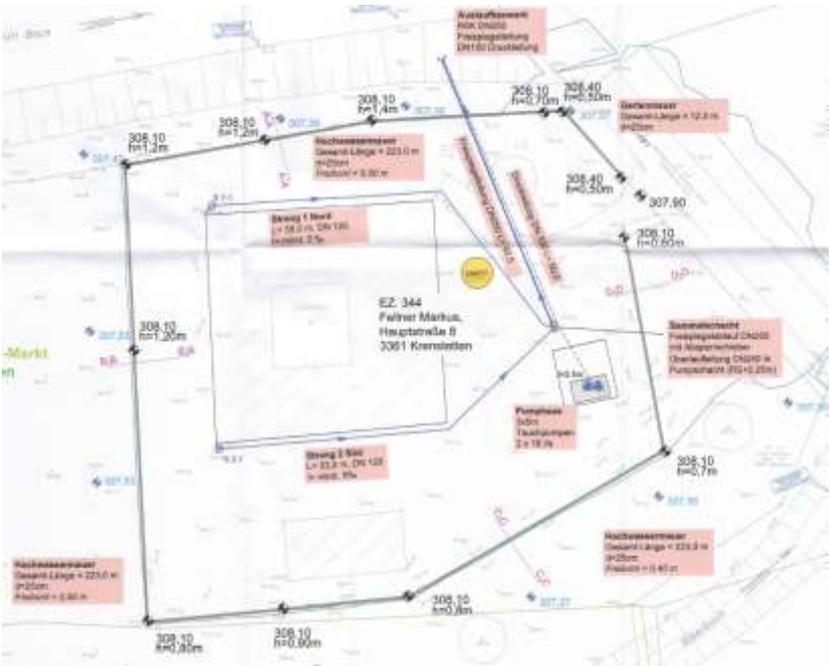
Zur Sicherung der bestehenden Nutzungen und zur Ermöglichung einer weiteren kleinwirtschaftlichen Diversifizierung am jeweiligen Standort sollen die Gebäude im Sinne § 20 Abs. 4 NÖ ROG als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ gewidmet werden. Eine Wohnnutzung soll nur für das bestehende Wohnobjekt weiterhin ermöglicht werden – für die bisher rein wirtschaftlich genutzten Gebäude wird die Wohnnutzung dezidiert ausgeschlossen.

Bei einer Geb-Widmung wird das Gebäude, nicht die Fläche/das Grundstück gewidmet.



Allgemeine Kriterien	Beschreibung, Begründung
<p>Verbindliche Ziele (ROG, ÖEK)</p>	<p><u>ROG:</u> Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitsstätten, Erhaltung der dezentralen Ortsbereiche als Wohnstandorte</p> <p><u>Ziele-ÖEK:</u> Sicherung des erhaltenswerten regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes; nachhaltige Weiterentwicklung der Landwirtschaft; Sicherung, Vergrößerung und Diversifizierung des Arbeitsplatzangebotes</p> <p><u>Plan-ÖEK:</u> Erhaltenswerte Streusiedlungsbereiche Wohnen und Wirtschaften mit Markierung des Gebäudes als erhaltenswert</p> <div data-bbox="560 808 1050 1227" style="text-align: center;"> </div> <div data-bbox="544 1263 1038 1637" style="text-align: center;"> </div>
<p>Überörtliche Planungs-festlegungen</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Änderungsanlass, raumordnungsfachliche Begründung</p>	<p>Erhaltung der aufrechten Nutzungen, Möglichkeit zur Weiternutzung und Diversifizierung des Bestandes</p>
<p>Öffentliches Interesse</p>	<p>Erhalt der Streulagenstandorte und Gebäude im Grünland</p>
<p>Geb-bezogene Kriterien</p>	<p>Erfüllung der Widmungskriterien im Geb-Blatt dokumentiert</p>
<p>Geb-Nummer</p>	<p>203, 227, 229</p>
<p>Nutzungshistorie und -ausblick</p>	<p>Ursprünglich landwirtschaftlich genutzt – mittlerweile wurde Landwirtschaft niedergelegt; Wohnnutzung und Gebäudebestand sollen aufrecht bleiben</p>



<p>Baubehördlich baubewilligt</p>	<p>a) Geb 203 Erstbebauung vor 1919 – Rechtsvermutung; 02.04.1970: Ausbau eines Schweinestalls mit Senkgrube; 24.11.2011: Ausbau einer Düngerstätte, Umbau Hauptgebäude, Abtragung Nebengebäude</p> <p>b) Geb 227 Erstbebauung vor 1919 – Rechtsvermutung</p> <p>c) Geb 229 Erstbebauung vor 1919 – Rechtsvermutung</p>
<p>Ortsbild</p>	<p>Aufrechterhaltung der Baukultur und des Kulturlandschaftsraumes</p>
<p>Hochwasser (Diemel)</p>	<p>Lage in HQ-100-Zone: Errichtung objektbezogener Maßnahmen zur Sicherung vor Hochwasser; Unterlagen mit Nachweis zur bescheidgemäßen Ausführung (insb. Kollaudierungsbericht) siehe Anhang</p>  <p>➔ HQ-100-Gefährdung durch Maßnahmen beseitigt ➔ für das Geb 229 bestehen keine Hinweise auf eine Gefährdung durch Hochwässer</p>
<p>Sturz-/Rutschprozesse</p>	<p>Keine Hinweise auf Gefährdungen</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Guter quantitativer und qualitativer Zustand, keine Beeinträchtigung des Grundwassers</p>
<p>Tragfähigkeit</p>	<p>Keine Hinweise</p>
<p>Lawinen</p>	<p>Kein Gefahrenzonenplan – Lawinen</p>
<p>Kleinklima</p>	<p>Keine Änderung der IST-Situation</p>
<p>Weitere Gefährdung durch natürliche Gegebenheiten</p>	<p>Keine Hinweise bekannt</p>
<p>Verkehrerschließung</p>	<p>Gemeindestraße/Landesstraße</p>

Insgesamt sind nach Abschluss des Änderungsverfahrens in der Gemeinde 217 Gebäude als erhaltenswerte Gebäude im Grünland gewidmet.



Die Geb-Datenblätter sind dem gegenständigen Bericht beigelegt.

In den angeschlossenen Geb-Blättern ist dokumentiert, dass die Gebäude die gesetzlichen Widmungskriterien erfüllen bzw. erfüllt werden:

- baubehördlich bewilligtes Hauptgebäude
- keine wesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes
- keine Bestands- oder Nutzungsgefährdung durch Naturgefahren
- Gewährleistung der für den Verwendungszweck erforderlichen Verkehrserschließung

Abbildung 6: Foto Geb's Krensetten. Blick Richtung Nordosten mit der HW-Schutzmauer.



Zusammenfassung

Die Festlegung der Widmung ergibt sich aus der historisch gegebenen (Wohnen und Landwirtschaft) und neueren (Gewerbe-)Nutzung. Die Widmung liegt im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde, dient der Erhaltung des Gebäudebestandes und damit der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft des Mostviertels.

Die Änderung entspricht den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Es sind keine Unterlagen und/oder Fakten bekannt, die darauf hinweisen, dass für die Geb-Widmung keine Widmungseignung gegeben ist.

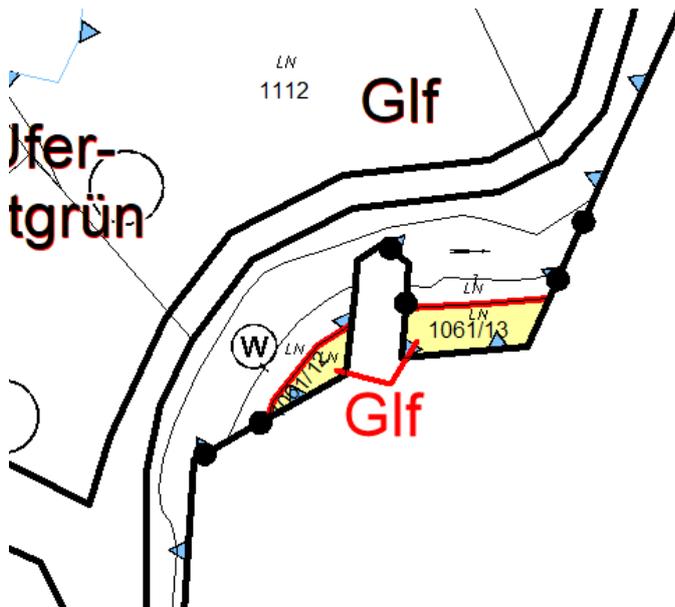
Rechtlich schutzwürdige Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.



4.2 Änderungspunkt 4: KG Aschbach-Markt – Widmungsanpassung aufgrund einer Vermessung

Umwidmung im Bereich Gst. 1061/12, KG Aschbach-Markt

- Umwidmung von Wasserfläche (Kenntlichmachung) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft im Ausmaß von ca. 510m²



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG 2014 § 25 Abs 1

- Zi 2 ... wesentliche Änderung der Grundlagen: Anpassung der Widmung an den Naturstand aufgrund von Neuvermessung

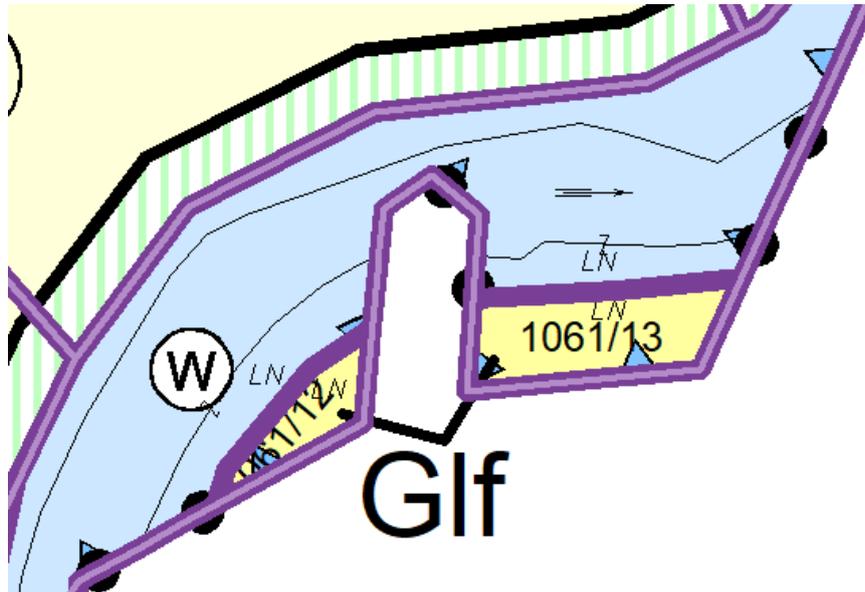
Motivation und Interessensabwägung

Die Gemeindegrenze zwischen Aschbach-Markt und Amstetten liegt nördlich der Bahn historisch im Bachbett der Url.

Im Vergleich mit dem Orthophoto wird ersichtlich, dass im Kleinbereich Frauenau-Kienberggraben die Gemeindegrenze geringfügig auch südlich der Url liegt. Durch eine Neuvermessung sind hier die zwei Grundstücke 1061/12 und 1061/13 neu entstanden.



Abbildung 7: Ausschnitt aus Flächenwidmungsplan Entwurf mit Überlagerung Grundstücksgrenzen (dunkellila = DKM aktuell, hell = DKM 2021)



Die Festlegung der Widmung ergibt sich aus der gegebenen Nutzung. Die Widmung liegt im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde. Die Änderung widerspricht nicht den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Durch die Widmung werden die Flächenreserven im Bauland nicht erhöht.

Die Widmungsfestlegungen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit per se umweltverträglich.

Rechtlich schutzwürdige Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

4.3 Änderungspunkt 5: KG Aschbach-Markt kleinräumige Widmungsanpassung (BB/Ggü) im Firmenareal der Fa. Berglandmilch

Umwidmung im Bereich Gst. 267, KG Aschbach-Markt

- Umwidmung von Grünland-Grüngürtel in Bauland-Betriebsgebiet im Ausmaß von ca. 900m²
- Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet in Grünland-Grüngürtel im Ausmaß von ca. 700m²
- Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich – Gemeindestraße und Verkehrsfläche öffentlich – Eisenbahn in Verkehrsfläche privat im Ausmaß von ca. 3200m²



Änderungsanlass

Die Änderung wird begründet gemäß NÖ ROG 2014 § 25 Abs 1

- Zi 2 ... wesentliche Änderung der Grundlagen: Platzbedarf für Lager wegen Erweiterung des Sortiments durch Anpassung an die Erfordernisse des Marktes

Motivation und Interessensabwägung

Die Berglandmilch eGen ist das größte österreichische Milchverarbeitungs- und Vertriebsunternehmen. Ihre zentrale Verwaltung hat den Sitz in der Gemeinde Aschbach-Markt, hier ist auch der größte Produktionsstandort der Gruppe.

Aufgrund von Sortimentserweiterungen durch Anpassung an die Markterfordernisse ist die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle erforderlich.

Das Orthophoto zeigt, dass – auch aufgrund der beengten Verhältnisse am Standort – das ca. 7ha große Firmenareal extrem dicht verbaut ist. Im Bestand ist daher kein Platz für die erforderliche Halle. Der Kleinraum bietet im Bauland weder Verdichtungspotentiale noch Raumgewinn durch Änderungen in den Gebäudehöhen.

Abbildung 8: Luftbild Firmenareal

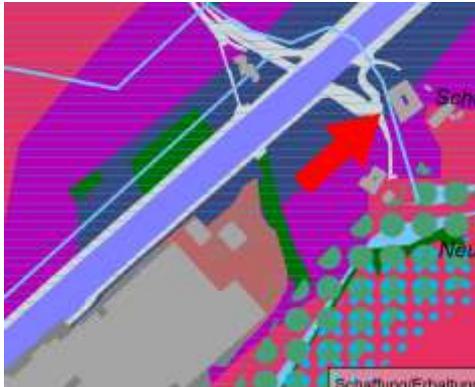


Aufgrund seiner Bedeutung für die Lebensmittelversorgung von Österreich sind im Entwicklungskonzept der Gemeinde für den Standort Erweiterungsmöglichkeiten Richtung Osten vorgesehen.



Die angestrebte Änderung entspricht damit den Vorgaben des Entwicklungskonzeptes.

Abbildung 9: Ausschnitt Entwicklungskonzept



Durch einen Flächentausch zwischen Bauland und Grünland beträgt die Netto-Bauland-Neu-
ausweisung nur rund 200m², sie ist somit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.
Durch eine Hochwasser-Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2012 ist belegt, dass die neu zu
widmende Bauland-Fläche durch 100 jährliche Hochwässer gefährdet ist. Ein von der Fa.
Schuster ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Scheibbs
Straße 13, 3250 Wieselburg ausgearbeitetes Projekt zur Hochwasserfreimachung der be-
troffenen Flächen belegt, dass die Flächen mit relativ geringem Aufwand hochwassersicher
erhöht werden können. Das Projekt ist den Auflageunterlagen angeschlossen.

Die Fa. Berglandmilch wird noch während des Auflagezeitraumes die erforderlichen wasser-
rechtlichen Bewilligungen für die Hochwasserfreimachung einholen und die notwendigen Maß-
nahmen umsetzen.

Klargestellt wird, dass der Widmungsbeschluss im Gemeinderat erst nach Fertigstellung der
Maßnahmen gefasst werden kann.

Abbildung 10: Foto Widmungsfläche



Die Fläche ist in der Natur eine geschotterte Fläche, durch die Umwidmung sind daher keine
Verschlechterung des Umweltzustandes der Gemeinde zu erwarten.

Die Widmungsfestlegungen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit per se umweltverträglich. Es



sind keine Unterlagen und/oder Fakten bekannt, die darauf hinweisen, dass – abgesehen von der oben dargestellten Hochwassersituation - für die Baulandwidmung keine Baulandeignung gegeben ist.

Rechtlich schutzwürdige Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt.

Abbildung 11: Foto Widmungsfläche Weg (Vp)



Nach Fertigstellung der neuen Westbahnstrecke verbleibt ein nicht mehr benötigter Weg samt Nebenfläche im Eigentum des Eisenbahnunternehmens. Der Weg wurde in das öffentliche Gut der Gemeinde übergeben, die angrenzende Sickermulde an die Berglandmilch verkauft.

Nachdem der Weg mitten im Betriebsareal endet wird der Weg samt der Nebenanlage als von Vö-Gemeindestraße bzw. Vö-Bahn funktionsgerecht in Verkehrsfläche privat umgewidmet und an die Berglandmilch verkauft.

Aufgrund der eisenbahnrechtlichen Abstandsregeln ist derzeit in diesem Bereich keine bauliche Nutzung vorgesehen.



5 FLÄCHENBILANZ NACH DER ÄNDERUNG

Die 14. Änderung führt zu keinen maßgeblichen Änderungen in der Baulandbilanz.

Gemeinde Aschbach-Markt

	gesamt in ha:	bebaut: in ha:	unbebaut: in ha:	davon:			Bauland- Reserve in % (D)
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	Vertrag (C)	
Bauland-Wohngebiet	82,15	65,75	16,40	1,08	0,00	1,75	20,0
Bauland-Kerngebiet	21,00	18,62	2,38	0,00	0,00	0,00	11,4
Bauland-Agrargebiet	23,01	19,19	3,82	0,80	0,00	0,00	16,6
Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 1:	126,16	103,55	22,60	1,88	0,00	1,75	17,9
Bauland-Betriebsgebiet	34,88	26,34	8,54	2,32	0,00	0,00	24,5
Bauland-Industriegebiet	12,80	9,36	3,43	0,00	0,00	0,00	26,8
Bauland-Sondergebiet	7,50	7,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bauland- verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bauland- verkehrsbeschränktes Industriegebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme 2:	55,18	43,20	11,98	2,32	0,00	0,00	21,7
SUMME:	181,34	146,76	34,58	4,19	0,00	1,75	19,1



6 KOSTEN DER ÄNDERUNG

Durch die geplanten Umwidmungen entstehen der Gemeinde keine maßgeblichen Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen.

Aschbach-Markt, am 31.10.2024

Für die
Marktgemeinde Aschbach-Markt

Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer
A-3361 Aschbach-Markt
(für die Erstellerin)

Kommunaldialog Raumplanung GmbH

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Fn 416.995d, LG. St. Pölten
Mag. Stefan Aufhauser
A-3130 Herzogenburg, Riefthalgasse 12
T: +43 (0)699 19228413
E: office@kommunaldialog.at,
H: www.kommunaldialog.at
(für die fachliche Ausarbeitung)



7 ANLAGEN

Geb-Datenblätter

Bescheid Geb Diemel

Kollaudierungsbericht Geb Diemel

Projekt: Hochwasserfreimachung Berglandmilch

Plan: Flächenwidmungsplan Entwurf - Planausschnitte

Plan: Darstellung der Änderungen Entwurf - Planausschnitte

Gemeinde: Aschbach-Markt

erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Geb 203

<i>Katastralgemeinde:</i>	Krenstetten
<i>Grundstücksnummer:</i>	1047/1
<i>Objektadresse:</i>	Diemel 1, 3361
<i>Baubewilligungen:</i>	Erstbebauung vor 1919 Rechtsvermutung; 02.04.1970: Ausbau eines Schweinestalls mit Senkgrube; 24.11.2011: Ausbau einer Dünger- stätte, Umbau Hauptgebäude, Abtragung Neben- gebäude
<i>derzeitige Nutzung:</i>	Wohnen
<i>Art der Wasserversorgung:</i>	Hausbrunnen
<i>Art der Abwasserbeseitigung:</i>	Senkgrube
<i>Art der Erschließung:</i>	Gemeindestraße
<i>Erreichbarkeit mit Einsatzfahrzeugen:</i>	Winter und Sommer
<i>Anzahl der Wohneinheiten:</i>	1
<i>baulicher Zustand:</i>	keine offensichtlichen Mängel
<i>Bewohnbarkeit letzte 10 Jahre:</i>	bewohnbar länger 10 Jahre
<i>Bestandsgefährdung:</i>	nein
<i>Ortsbild:</i>	keine Beeinträchtigung
<i>Stand der Erhebung:</i>	08.05.2024
<i>Begründung:</i>	Ermöglichung der Weiternutzung und Diversifizie- rung des Gebäude nach Einstellung der Landwirt- schaft

FOTO





Gemeinde: Aschbach-Markt

erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Geb 227

<i>Katastralgemeinde:</i>	Krenstetten
<i>Grundstücksnummer:</i>	1047/1
<i>Objektadresse:</i>	Diemel 1, 3361
<i>Baubewilligungen:</i>	Erstbebauung vor 1919 - Rechtsvermutung
<i>derzeitige Nutzung:</i>	landw. Wirtschaftsgebäude
<i>Art der Wasserversorgung:</i>	Hausbrunnen
<i>Art der Abwasserbeseitigung:</i>	Senkgrube
<i>Art der Erschließung:</i>	Gemeindestraße
<i>Erreichbarkeit mit Einsatzfahrzeugen:</i>	Winter und Sommer
<i>Anzahl der Wohneinheiten:</i>	0
<i>baulicher Zustand:</i>	keine offensichtlichen Mängel
<i>Bewohnbarkeit letzte 10 Jahre:</i>	nicht erhoben
<i>Bestandsgefährdung:</i>	nein
<i>Ortsbild:</i>	keine Beeinträchtigung
<i>Stand der Erhebung:</i>	02.05.2024
<i>Begründung:</i>	Ermöglichung der Weiternutzung und Diversifizierung des Gebäude nach Einstellung der Landwirtschaft

FOTO



Gemeinde: Aschbach-Markt

erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Geb 229

Geb: keine Wohnnutzung

<i>Katastralgemeinde:</i>	Oberaschbach
<i>Grundstücksnummer:</i>	90/3
<i>Objektadresse:</i>	Feitzing 1, 3361
<i>Baubewilligungen:</i>	vor 1900: Rechtsvermutung 01.09.2011: Abbruch Hausstock
<i>derzeitige Nutzung:</i>	landw. Wirtschaftsgebäude
<i>Art der Wasserversorgung:</i>	Hausbrunnen
<i>Art der Abwasserbeseitigung:</i>	Senkgrube
<i>Art der Erschließung:</i>	Landesstraße
<i>Erreichbarkeit mit Einsatzfahrzeugen:</i>	Winter und Sommer
<i>Anzahl der Wohneinheiten:</i>	0
<i>baulicher Zustand:</i>	geringer Instandsetzungsbedarf
<i>Bewohnbarkeit letzte 10 Jahre:</i>	nicht bewohnbar
<i>Bestandsgefährdung:</i>	nein
<i>Ortsbild:</i>	keine Beeinträchtigung
<i>Stand der Erhebung:</i>	30.10.2023
<i>Begründung:</i>	Weiternutzung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nach Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit

FOTO



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Herr
Markus Fellner
Hauptstraße 8/1
3361 Krenstetten

AMW2-WA-18147/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Koll.Operat

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (7472) 9025 Durchwahl	Datum
-	Schähs Monika	21285	20.02.2024

Betrifft

Fellner Markus, Aschbach-Markt, Errichtung und Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG Krenstetten und KG Biberbach zum Schutz der Liegenschaft, Grundstück Nr. 1047/1, KG Krenstetten, vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Url, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid vom 24.01.2019, AMW2-WA-18147/001; hier: wasserrechtliche Überprüfung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten stellt fest, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen im Wesentlichen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung (Bescheid vom 24.01.2019, Zl. AMW2-WA-18147/001) errichtet worden sind.

Folgende geringfügige Abweichungen gegenüber der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung werden nachträglich genehmigt:

- *Anstelle des projektierten Erdschüttdammes wurde trassengleich eine Hochwasserschutzmauer aus Beton errichtet und diese wurde teilweise eingeschüttet. Die Hochwasserschutzmauer hat eine Höhe von 308,10 m ü.A. und entspricht damit sinngemäß der bewilligten Höhe bzw. ist sogar geringfügig höher.*
- *Für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wurde im Bereich des bestehenden Pumpenschachtes zusätzlich ein Betriebsgebäude (Pumpenhaus, 3x5 m) in Stahlbetonbauweise mit Satteldach errichtet. Weiters wurde eine Freispiegelleitung (DN250, L=40,5 m) zur Entwässerung im Trockenwetterfall errichtet. Die Ausleitung ist mit einer Rückschlagklappe und einem Schieber gegen einen möglichen Rückstau gesichert. Im HW-Fall (Einstau Ausleitung DN250) kommt es zu einem Rückstau im Sammelschacht und das Wasser wird*

über die etwas höher liegende Ableitung DN250 in die bestehende Senkgrube geleitet. Von dort wird es mittels 2 schwimmergesteuerten Tauchpumpen in den Vorfluter gepumpt (DN100).

Die mit einer sich auf diesen Bescheid beziehenden Bezugsklausel versehenen Kollaudierungsunterlagen der IBL Ziviltechniker GmbH, datiert mit 24.01.2023, ha. eingelangt am 27.01.2023, Projekt-Nr. 3547, sowie die Nachreichung vom 23.12.2023 der Abt. WA 3 des Amtes der NÖ Landesregierung zur Auflage 12 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und liegen bei.

Verfahrenskosten

Herr Markus Fellner wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	6,50
Kommissionsgebühren für den Lokalausweis vom 15.02.2023 (1 Amtsorgan, Dauer 2 halbe Stunde)	€	27,60
Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom 21.08.2023 (3 Amtsorgan, Dauer 3 halbe Stunde)	€	124,20
Summe	€	158,30

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	182,40
Summe)	€	196,70

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 355,00

IBAN: AT21 3202 5000 0103 2630
BIC: RLNWATWWAMS
Zahlungsreferenz: 010240047053
Bankbezeichnung: RB Region Amstetten
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Amstetten - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 121 Abs. 1 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 24.01.2019, AMW2-WA-18147/001, wurde Herrn Markus Fellner, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG Krenstetten und KG Biberbach, zum Schutze der Liegenschaft, Grundstück Nr. 1047/1, KG Krenstetten, vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Url erteilt.

Als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.12.2020 bestimmt und wurde diese Frist über Antrag von Herrn Markus Fellner mit Bescheid vom 28.08.2020 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Von der IBL Ziviltechniker GmbH wurden mit Schreiben vom 25.01.2023, ha. eingelangt am 27.01.2023, die Kollaudierungsunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorgelegt und wurde im technischen Bericht unter den Bauzeiten angegeben, dass das Bauvorhaben mit 12.09.2022 fertig gestellt worden ist.

Dazu wurde ha. das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet und wurde vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik zur Überprüfung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung der Anlage in der Stellungnahme vom 17.02.2023 wie folgt ausgeführt:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde Herrn Markus Fellner, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG Krenstetten und KG Biberbach zum Schutze der Liegenschaft, Grundstück Nr. 1047/1, KG Krenstetten, vor einem 100 jährlichen Hochwasserereignis der Url, erteilt.

Mit Schreiben des Projektbüros IBL Ziviltechniker GmbH vom 25.01.2023, eingelangt am 27.01.2023, wurden Kollaudierungsunterlagen vorgelegt.

Von der Behörde wurde um wasserbautechnische Überprüfung ersucht, ob diese Anlage bescheidgemäß ausgeführt worden ist.

Am 15.02.2023 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Wasserbautechnische Stellungnahme zur Überprüfung:

Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass die Ausführung augenscheinlich mit der Beschreibung lt. Kollaudierungsoperat übereinstimmt.

Anstelle des projektierten Erdschüttdammes entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenzen sowie Teile der östlichen Grenze, wurde trassengleich eine HWS-Mauer mit einer Gesamtlänge von 223 m errichtet. Die Mauer wurde abschnittsweise eingeschüttet und auf eine Höhe von 308,10 müA errichtet.

Maßnahme	Bewilligung		Ausführung	
	Länge [m]	Höhe [müA]	Länge [m]	Höhe [müA]
HWS-Mauer statt Damm	220,0	307,90 – 308,05	223,0	308,10

Bewilligungsgemäß wurde die bestehende Senkgrube DN 6000 zu einem Pumpenschacht umfunktioniert. In diesem wurden zwei Tauchmotorpumpen installiert, welche je eine Förderleistung von 16 l/s bei einer Förderhöhe von 5,25 m haben. Über zwei Zuleitungsstränge (DN125 bis DN250) wird das anfallende Regenwasser in einen Sammelschacht geleitet.

Zusätzlich ausgeführte Maßnahmen:

Für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wurde im Bereich des bestehenden Pumpenschachtes ein Betriebsgebäude (Pumpenhaus, 3x5 m) in Stahlbetonbauweise mit Satteldach errichtet. Weiters wurde eine Freispiegelleitung (DN250, L=40,5 m) zur Entwässerung im Trockenwetterfall errichtet. Die Ausleitung ist mit einer Rückschlagklappe und einem Schieber gegen einen möglichen Rückstau gesichert. Im HW-Fall (Einstau Ausleitung DN250) kommt es zu einem Rückstau im Sammelschacht und das Wasser wird über die etwas höher liegende Ableitung DN250 in die bestehende Senkgrube geleitet. Von dort wird es mittels 2 schwimmergesteuerten Tauchpumpen in den Vorfluter gepumpt (DN100).

Aufgrund der Ausführungen im Kollaudierungsoperat und dem Lokalaugenschein vom 15.02.2023 kann aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass die Auflagen lt. Bescheid eingehalten wurden bzw. nichtmehr relevant sind aufgrund der Ausführung als HWS-Mauer. Ein Betriebsvorschrift ist vorliegend und die Betriebsauflagen sind weiterhin einzuhalten.

Die Änderung von Hochwasserschutzdamm zu Hochwasserschutzmauer ist aus wasserbautechnischer Sicht im Hinblick auf die Wasserspiegellagen nicht relevant und kann als geringfügige Änderung zur Kenntnis genommen werden. Die standsichere Ausführung wurde bestätigt.

Die zusätzliche Errichtung eines Pumpenhauses und einer Freispiegelentwässerung mit Rückstauklappe für den Trockenwetterfall stellt aus fachlicher Sicht ebenfalls eine geringfügige Änderung dar. Es sind dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche Interessen oder Rechte Dritter zu erwarten.

Somit kann aus wasserbautechnischer Sicht zusammenfassend festgestellt werden, dass die Hochwasserschutzanlage entsprechend der Bewilligung errichtet und den Auflagen entsprochen wurde. Die Änderungen können als geringfügig und nicht nachteilig Öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter zur Kenntnis genommen werden.“

Stellungnahme von Herrn Andreas Lang vom 27.07.2023: (Akt AMW2-WA-17129/001, Geländekorrektur Andreas Lang, Aschbach-Markt)

„BH Amstetten Anlagen AMW2-WA-17129/001 Geländekorrektur, Lang Andreas Alois, Aschbach Markt

Ich mache keine Geländekorrektur, da sich durch die Hochwasserschutzmauer Fellner die Überflutung auf meinem Grundstück nur verschlechtert hat.“

Im Hinblick auf obige Eingabe wurde folglich zur kommissionellen Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung der mit Bescheid vom 24.1.2019, AMW2-WA-18147/001 bewilligten Hochwasserschutzanlagen am **21. August 2023 eine mündliche Verhandlung** abgehalten.

Im Vorfeld dazu ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme des Öffentlichen Wassergutes vom 03.08.2023, ZI. WA1-ÖWG-45012/121-2018:

„Zu Ihrer Verhandlungsverständigung vom 2. August 2023 teilen wir in Vertretung der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) mit, dass gegen die Erlassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides kein Einwand besteht, wenn keine, über die vertragliche Regelung laut Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-45012/121-2018 hinausgehende Inanspruchnahmen des bundeseigenen Grundstückes Nr. 1073/3, KG Krenstetten, erfolgt sind. Mit dem erwähnten Vertrag wurde Herrn Fellner die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und die Erhaltung eines rund 14 m langen Kanalabschnittes inkl. rechtsufrigem Auslaufbauwerk in die Url gestattet.“

Im Zuge der Verhandlung wurde nach Durchführung des Lokalaugenscheines das nachstehend angeführte wasserbautechnische Gutachten erstattet:

GUTACHTEN des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:

"Grundsätzlich verweise ich auf mein Gutachten vom 17.02.2023.

Im Zuge der heutigen Überprüfung und dem Lokalaugenschein wird nochmals festgestellt, dass die Anlage augenscheinlich mit dem Kollaudierungsoperat übereinstimmt.

Anstelle des projektierten Erdschüttdammes wurde trassengleich eine Hochwasserschutzmauer aus Beton errichtet und diese wurde teilweise eingeschüttet. Die Hochwasserschutzmauer hat eine Höhe von 308,10 m ü.A. und entspricht damit sinngemäß der bewilligten Höhe bzw. ist sogar geringfügig höher. Bewilligungsgemäß wurde die bestehende Senkgrube DN 6000 mm zu einem Pumpenschacht umfunktioniert. Zusätzlich wurde auf diesen Pumpenschacht ein Betriebsgebäude mit 3 m x 5 m errichtet, was aus fachlicher Sicht sinnvoll ist und die Bedienung wesentlich erleichtert.

Die Ausleitung der Regenwässer erfolgt grundsätzlich in freiem Auslauf. Im Hochwasserfall, bei einem Einstau der Ausleitung, kommt es zu einem Rückstau in den Sammelschacht und wird das Wasser zuerst in die Senkgrube geleitet und von dort über zwei schwimmergesteuerte Tauchpumpen in den Vorfluter gepumpt. Derzeit fehlt noch die laut Projekt vorgesehene Rückstauklappe bei der Ausleitung in die Url, welche zum Gesamtsystem gehört. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch vom Bewilligungsinhaber eine zusätzliche Möglichkeit zur Absperrung gegenüber eindringendes Wasser bei einem Vereinigungsschacht innerhalb des Polders errichtet.

Zusammenfassend wird aus wasserbautechn. Sicht festgestellt, dass die Anlage sinngemäß entsprechend der Bewilligung errichtet wurde. Die Abänderung des

Hochwasserschutzdammes auf Hochwasserschutzmauer und die zusätzliche Errichtung eines Betriebsgebäudes ist aus wasserbautechnischer Sicht im Hinblick auf fremde Rechte und öffentliche Interessen nicht relevant und kann als geringfügige Änderung zur Kenntnis genommen werden. Da die Hochwasserschutzmauer entsprechend der ursprünglichen Trasse des Dammes errichtet wurde, wurde auch kein zusätzlicher Fremdgrund in Anspruch genommen.

Zu den Auflagen kann Folgendes festgestellt werden:

Auflage 1. bis 5. lt. Kollaudierungsoperat: erfüllt.

Auflage 6.: Erfüllt.

Auflage 7.: Erfüllt.

Auflage 8: Entfällt, bzw. nicht mehr relevant, da es keine Dämme gibt.

Auflage 9: Erfüllt. Die Bauarbeiten wurden in Übereinstimmung mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt.

Auflage 11: Lt. Kollaudierungsoperat, erfüllt.

Auflage 12: Nicht erfüllt; das Auslaufbauwerk wurde noch nicht hergestellt und es wurde auch noch keine Rückstauklappe beim Auslaufbauwerk errichtet. Lt. Abt. Wasserbau (WA3) wird das Auslaufbauwerk im Zuge der Entfernung der Anlandungen bzw. der Herstellung des bewilligungsgemäßen Regulierungsprofils an der Url errichtet. Aus fachlicher Sicht ist das Auslaufbauwerk und der Rückstauverschluss zumindest bis Ende 2023 herzustellen.

Auflage 13: Erfüllt, siehe Standsicherheitsbestätigung Fa. Pabst

Auflage 14: Erfüllt, siehe Betriebsvorschrift.

Auflage 15: Erfüllt, siehe Betriebsvorschrift lt. Kollaudierung.

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass nach Herstellung des Auslaufbauwerkes mit Rückstauverschluss ein Überprüfungsbescheid ergehen kann. Die Umsetzung des Auslaufbauwerkes mit Rückstauverschluss ist zu dokumentieren und der Behörde bis Ende 2023 zu übermitteln."

Folgende abschließende Erklärungen wurden im Zuge der Verhandlung abgegeben:

Herr Lang erklärte:

„Ich habe keine Einwände gegen das geändert ausgeführte Projekt. Informativ wird bekanntgegeben, dass ich von der wasserrechtlichen Bewilligung für die Geländeanhöhung auf meinem Grundstück keinen Gebrauch machen werde (AMW2-WA-17129).

Die Mauer befindet sich nicht auf meinem Grund und geht daher in Ordnung für mich.“

Erklärung der Verhandlungsleiterin:

„Seitens der Behörde ist beabsichtigt, auf Grund des heutigen Verhandlungsergebnisses den Überprüfungsbescheid zu erlassen, sobald die Umsetzung des Auslaufbauwerkes mit Rückstauverschluss der Behörde ordnungsgemäß gemeldet wurde.

Aus derzeitiger Sicht sind die Änderungen als geringfügig zu beurteilen und nachträglich zu genehmigen.“

Zum Verhandlungsergebnis und zur Erfüllung des Auflagepunktes 12. wurde von Herrn Ing. Huber (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung) am 23.12.2023 per Mail mitgeteilt, dass seitens der Abteilung Wasserbau beim Projekt Fellner die Rückstauklappe samt Ablaufmulde im Dezember 2023 ordnungsgemäß hergestellt wurde. Anhand von Fotos wurde dies dokumentiert.

Aus wasserbautechnischer Sicht wurde dazu vom Amtssachverständigen in der Stellungnahme vom 02.02.2024 abschließend wie folgt festgehalten:

„Die Herstellung des Auslaufbauwerkes erfolgte durch die Abteilung Wasserbau selbst und wird daher zur Kenntnis genommen.

Ein Überprüfungsbescheid kann aus fachlicher Sicht ergehen.“

Als Abweichungen wurden dabei vom Amtssachverständigen zuletzt die nunmehr im Spruch angeführten Maßnahmen genannt.

Zur Stellungnahme des ÖWG vom 3.8.2023, Zl. WA1-ÖWG-45012/121-2018, wurde mit mail vom 20.2.2024 seitens der Abteilung Wasserbau wie folgt mitgeteilt:

„dass keine verträgliche Anpassung des Vertrages mit dem ÖWG erforderlich ist. Die Rohreinleitung und befestigte Mulde wurde gemäß den Vorgaben der Bundeswasserbauverwaltung ausgeführt, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ÖWG (WA1-ÖWG-45012/121-2018) gegenüber dem bewilligten Projekt liegt nicht vor.“

Rechtlich wird wie folgt ausgeführt:

Die Behörde hat sich im Sinne der Bestimmungen des § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 von der Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwaiger wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Die behördliche Überprüfung hat zusammengefasst ergeben, dass die Anlage im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung errichtet worden ist. Die nunmehr im Spruch angeführten geringfügigen Abweichungen konnten nachträglich genehmigt werden, da sie aufgrund der eingeholten gutächtlichen Ausführungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind. Die Auflagen wurden abschließend als erfüllt erkannt.

Einwände wurden im Zuge der Verhandlung nicht vorgebracht.

Zur Stellungnahme des ÖWG vom 3.8.2023 wurde lt. Rückmeldung der Abt. WA 3 vom 20.2.2024 mitgeteilt, dass durch die erfolgte Ausführung keine zusätzlichen Flächen des ÖWG beansprucht worden sind.

Aufgrund des aufgezeigten Ermittlungsergebnisses und der angeführten Rechtsgrundlagen war spruchgemäß zu entscheiden.

Ad. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat für Kosten, die der Behörde durch Amtshandlungen außerhalb des Amtes und Barauslagen erwachsen, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Nach § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

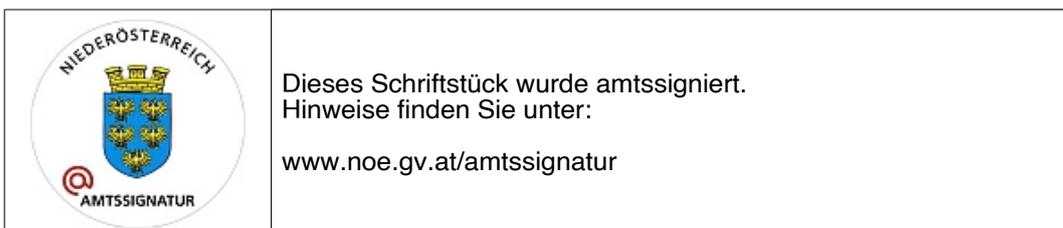
Ergeht an:

**1. die Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters,
Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt**

-
2. die Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
 4. die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (Zl. WA1-ÖWG-45012/121-2018)
 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau (WA3), z.H. Herrn Ing. Oliver Huber, 3109 St. Pölten
 6. Herrn Andreas Lang, Penk 130, 3353 Biberbach
 7. Herrn Wolfgang Schlögelhofer, Aukettel 1/1, 3361 Aschbach-Markt
 8. Frau Waltraud Schlögelhofer, Aukettel 1/1, 3361 Aschbach-Markt
 9. Herrn Rudolf Grimps, Hochstraß 27, 3353 Seitenstetten (Fischereiberechtigter des Fischereireviers Url B II/13)
 10. Frau Ingrid Grimps, Hochstraß 27, 3353 Seitenstetten (Fischereiberechtigte des Fischereireviers Url B II/13)
 11. Herrn Johann Fehringer, Schramelhof 2, 3361 Aschbach-Markt (Fischereiberechtigter des Fischereireviers Url B II/13)
 12. Herrn Franz Gugler-Stöger jun., Tamberg 1, 3361 Aschbach-Markt (Fischereiberechtigter des Fischereireviers Url B II/13)
 13. den Fischereirevierversband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
 14. die IBL Ziviltechniker GmbH, Auhofstraße 25, 3372 Blindenmarkt (Projektant)
 15. den Wasserbuchdienst im Hause

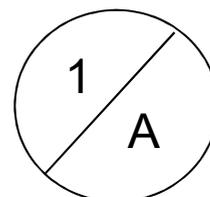
Für die Bezirkshauptfrau

Mag. A u m a y r





Wieselburg, 23.10.2024
Projekt Nr.: 703.000-604
Dokument Nr.: 24-105
Bearbeiter: th



TECHNISCHE BESCHREIBUNG

betreffend die

Hochwasserfreimachung im Zuge des Widmungsverfahrens

im Gemeindegebiet der

Marktgemeinde Aschbach - Markt

Berglandmilch eGen

Schärdinger Platz 1

3361 Aschbach - Markt

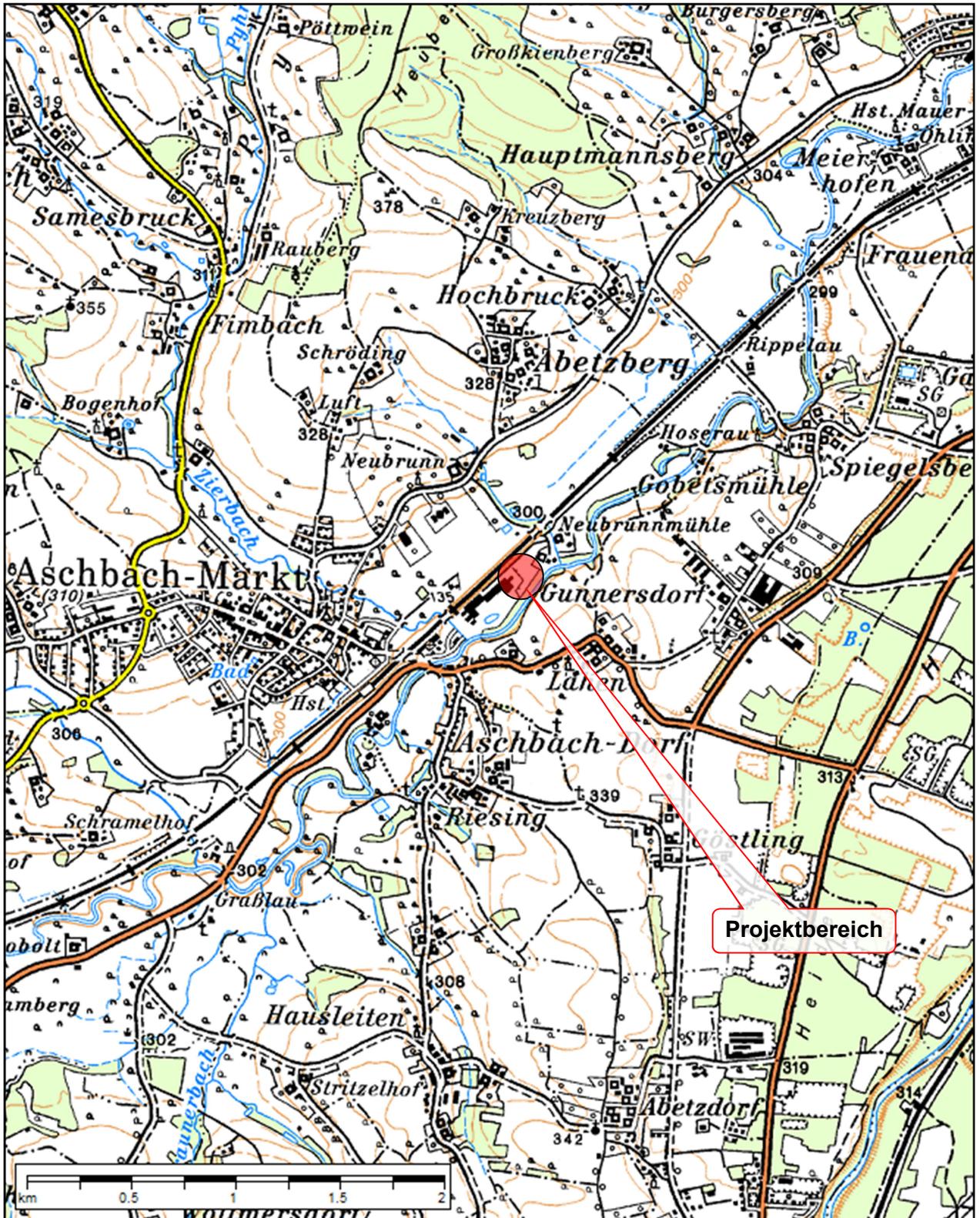


INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen und allgemeine Grundlagen.....	4
1.1	Antragsteller	4
1.2	Veranlassung und Zweck des Projektes	4
1.3	Verwendete Unterlagen	4
2.	Technische Beschreibung.....	5
2.1	Allgemeines	5
3.	Zusammenfassung	6
	Anhang	7



ÜBERSICHTSKARTE



Copyright: BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, gemäß Nutzungsbedingungen 2006



1. Vorbemerkungen und allgemeine Grundlagen

1.1 Antragsteller

Berglandmilch eGen
Schärdinger Platz 1
3361 Aschbach - Markt
Tel.: 07476/77311-0
E-Mail: office@berglandmilch.at

1.2 Veranlassung und Zweck des Projektes

Die Antragstellerin plant die gegenständlichen Betriebsanlage auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach – Markt zu erweitern, im Detail soll im nordöstlichen Teil, direkt angrenzend an die „Glaslinie“ ein Kühllager errichtet werden.

Die geplante Erweiterung ist vom 30- und 100 – jährlichen Hochwasser betroffen. Um die projektierte Betriebserweiterung durchführen zu können, ist es erforderlich, einen Teilbereich des geplanten Kühllagers aus dem Abflussgeschehen der Url herauszunehmen.

1.3 Verwendete Unterlagen

Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH:
Wasserrechtliches Einreichprojekt betreffend die Errichtung eines Hochregallagers, September 2015.

Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH.:
Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren betreffend die Errichtung eines Hochregallagers, September 2017.

Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH:
Einreichplan betreffen die Errichtung eines Kühllagers auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt, Oktober 2024 2020.

Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung - GIS Dienstleistung:
Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschbach – Markt, Oktober 2024.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Fachgebiet Anlagenrecht:
Wasserrechtliche Bewilligung betreffend Baumaßnahmen im 30 – jährlichen Hochwasserabflussbereich der Url auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt, ZI. AMW2-WA-15173/001 vom 21.12.2015.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Fachgebiet Anlagenrecht:
Wasserrechtliche Überprüfung betreffend Baumaßnahmen im 30 – jährlichen Hochwasserabflussbereich der Url auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt, ZI. AMW2-WA-15173/002 vom 22.12.2017.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:
Abfrage DKM.

Einschlägige Normen und Richtlinien



2. Technische Beschreibung

2.1 Allgemeines

Die Antragstellerin plant, wie bereits unter Punkt 1.2 beschrieben die Erweiterung der gegenständlichen Betriebsanlage. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist aus der Sicht der Raumplanung zunächst die Hochwasserfreimachung der Erweiterungsfläche erforderlich. Des Weiteren ist im gültigen Flächenwidmungsplan die geplante Erweiterungsfläche mit der Widmung „BB“ und „Ggü“ ausgewiesen.

2.2 Hochwasserfreimachung

Die Grundlagen für die Hochwasserfreimachung bzw. die Festlegung der HW100 Anschlaglinie und der absoluten Höhe bei einem 100 – jährlichen Hochwasserereignis sind die wasserrechtliche Bewilligung, ZI. AMW2-WA-15173/001 vom 21.12.2015 und die wasserrechtliche Überprüfung, ZI. AMW2-WA-15173/002 vom 22.12.2017.

Die Höhe der HW100 Anschlaglinie kann entsprechend der Darstellung im Profilschnitt bei Fluss km 10,533 mit 298,82 m ü.A. angegeben werden.

Die derzeitige Geländeoberkanten im jenen Bereich der aufzuhöhen ist, liegt zwischen 298,50 m ü.A. und 298,60 m ü.A., die Fläche beträgt ca. 400 m². Für die Hochwasserfreimachung der gegenständlichen Fläche und die damit einhergehende Aufhöhung auf die erforderliche Kote von 298,82 m ü.A. müssen ca. 130 m³ an verdichtungsfähigem Schüttmaterial aufgebracht werden.

Da die geplanten Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Url liegen, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.



3. Zusammenfassung

Das gegenständliche Projekt behandelt die Hochwasserfreimachung im Bereich des Grundstücks 267 KG Aschbach – Markt.

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und die Aufhöhung der gegenständlichen Fläche auf die erforderliche Kote von 298,82 m ü.A. ist die Aufbringung von ca. 160 m³ an Schüttmaterial erforderlich.

Unterschrift

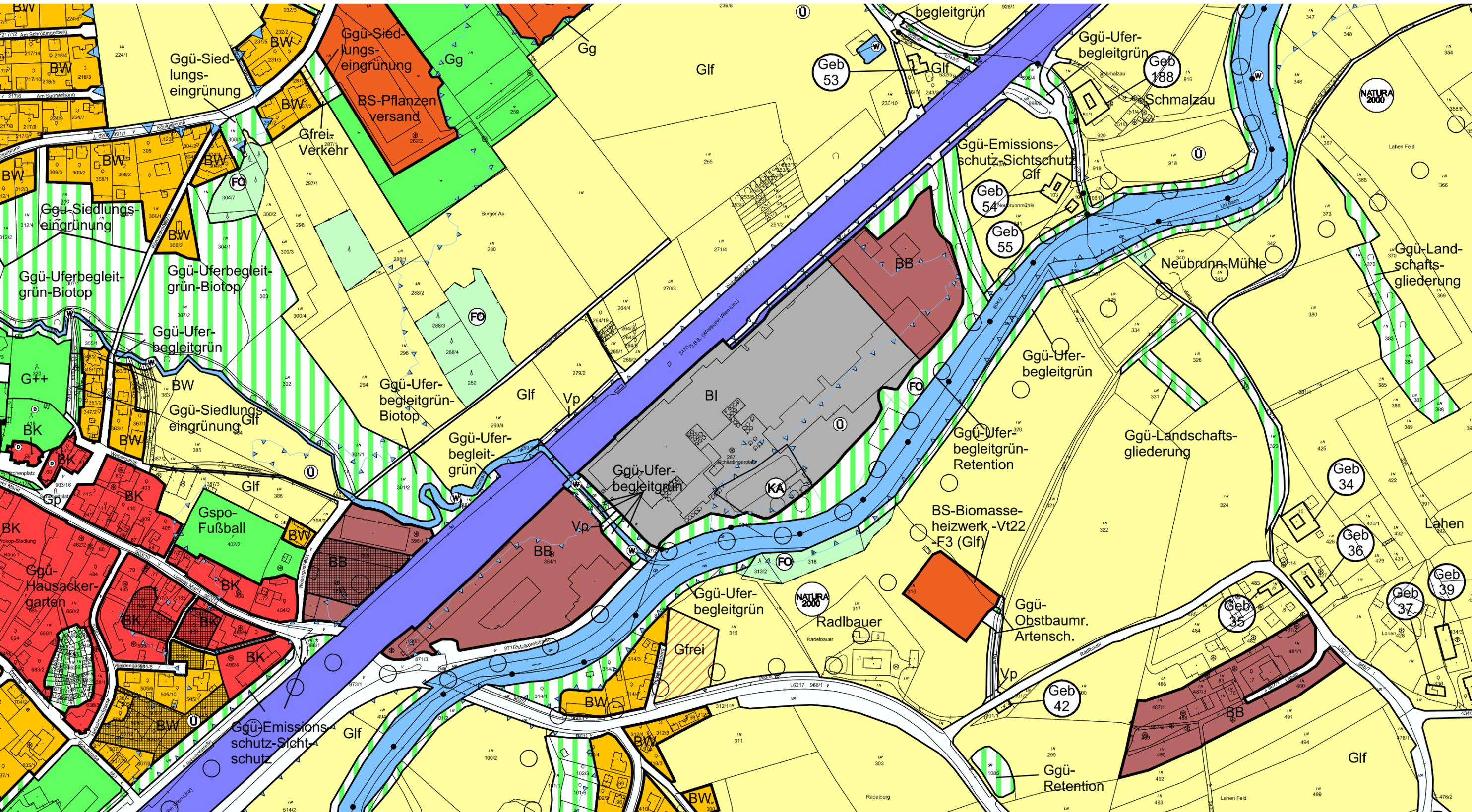


Anhang

- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschbach – Markt
- Wasserrechtliche Bewilligung betreffend Baumaßnahmen im 30 – jährlichen Hochwasserabflussbereich der Url auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt, Zl. AMW2-WA-15173/001 vom 21.12.2015.
- Wasserrechtliche Überprüfung betreffend Baumaßnahmen im 30 – jährlichen Hochwasserabflussbereich der Url auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt, Zl. AMW2-WA-15173/002 vom 22.12.2017.

ANHANG 1

Auszug aus dem Flächenwidmungsplan
der Marktgemeinde Aschbach – Markt



ANHANG 2

Wasserrechtliche Bewilligung betreffend
Baumaßnahmen im 30 – jährlichen
Hochwasserabflussbereich der Url auf
Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt,
Zl. AMW2-WA-15173/001 vom 21.12.2015

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An die
Berglandmilch eGen
vertreten durch die Dipl. Ing. Schuster ZT
GmbH
z.H. Herrn DI Schuster
Scheibbser Straße 12
3250 Wieselburg an der Erlauf

AMW2-WA-15173/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax 07472/9025-21231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn
Haan Elisabeth

07472 9025

Durchwahl

21176

Datum

21.12.2015

Betrifft

Berglandmilch eGen, Aschbach-Markt, Baumaßnahmen im 30jährigen
Hochwasserabflussbereich der Url auf Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt,
hier: wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilt der Berglandmilch eGen., 3361
Aschbach-Markt, Schärdingerplatz 1, vertreten durch Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH,
3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 12, die **wasserrechtliche Bewilligung** für die
Errichtung und Betrieb folgender Baumaßnahmen im 30 jährlichen
Hochwasserabflussbereich der Url, auf Grst. Nr. 267, KG Aschbach Markt:

- Erweiterung des Hochregallagers mit einem Flächenausmaß von rd. 4345 m²,
auf eine Höhe der Fussbodenoberkante (FOK) von 301,86 m.ü.A.
- Errichtung einer Zufahrtsrampe für die Andockstationen im Bereich der H-
Milch-Produktion, über eine Länge von rd. 30 m
- Errichtung einer Stützmauer mit einer Länge von rd. 35 m mit Geländer für die
beschriebenen Andockstationen
- Aufhöhung des Bestandsgeländes um rd. 90 cm für die Andockstationen im
östlichen Bereich des Hochregallagers, auf eine mittlere Höhe von rund
299,19 m.ü.A.
- Verlegung der Zufahrtsstraße um rund 20 m in östliche Richtung.

Die Anlage muss nach Maßgabe der unten wiedergegebenen Projektbeschreibung
mit den Projektunterlagen übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen
wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Als Frist für die Bauvollendung wird der 31.01.2017 bestimmt. Wird diese Frist nicht
eingehalten, erlischt die Bewilligung.

Hinweise:

1. Die Fertigstellung der Anlage ist der Bezirkshauptmannschaft Amstetten anzuzeigen.
2. Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart wurden, gelten sie als eingeräumt.

Projektbeschreibung:

Die Konsenswerberin, die Berglandmilch eGen, plant eine Betriebserweiterung. Es soll das Hochregallager erweitert werden und die Andockstationen aufgehört werden, weiters soll eine Rampe errichtet werden, dafür ist die Verlegung der bestehenden Zufahrtsstraße erforderlich.

Die projektierten Maßnahmen kommen im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich im linken Vorland der Url zu liegen und es wird um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die Maßnahmen kommen im Bereich des Werksgeländes der Molkerei der Berglandmilch in Aschbach, auf GSt. Nr. 267, KG Aschbach, zu liegen, etwa im Bereich der FI-km 10,5 bis 11,0.

Für gegenständliches Vorhaben liegt ein fachkundig ausgearbeitetes Projekt der DI Schuster ZT GmbH in 3250 Wieselburg vor, das die geplanten Maßnahmen mit einer technischen Beschreibung, einer zweidimensionalen hydraulischen Berechnung, und planlicher Darstellungen beinhaltet. Unterstützend wurden die Berechnungen durch das ZT Büro Pieler GmbH in Eisenstadt durchgeführt.

Konkret ist folgendes beabsichtigt:

- Erweiterung des Hochregallagers mit einem Flächenausmaß von rd. 4345 m², auf eine Höhe der Fussbodenoberkante (FOK) von 301,86 m.ü.A.
- Errichtung einer Zufahrtsrampe für die Andockstationen im Bereich der H-Milch-Produktion, über eine Länge von rd. 30 m
- Errichtung einer Stützmauer mit einer Länge von rd. 35 m mit Geländer für die beschriebenen Andockstationen
- Aufhöhung des Bestandsgeländes um rd. 90 cm für die Andockstationen im östlichen Bereich des Hochregallagers, auf eine mittlere Höhe von rund 299,19 m.ü.A.
- Verlegung der Zufahrtsstraße um rund 20 m in östliche Richtung

Mit dem Modell HYDRO_AS-2D wurde die stationäre Bestands- und Projektsberechnung durchgeführt und wurden die Rauigkeitsbeiwerte und Randbedingungen anhand vergangener Hochwassermarken kalibriert, bzw. wurden die Anfangs- und Randbedingungen der Bestandsberechnung gem. der bereits bewilligten Erweiterung (Zl. AMW2-WA-04240/003) angesetzt.

Es wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen mittels der zweidimensionalen Abflussberechnung berechnet und wurden die Differenzen der Wasserspiegelhöhen bei einem HQ₃₀ und HQ₁₀₀ in Lageplänen dargestellt. Die Grundlagendaten wurden aus der Abflussuntersuchung Url vom März 2007 den Berechnungen zu Grunde gelegt. So wurden die Abflusswerte aus der Abflussuntersuchung entnommen, und zwar wurde der Standort nach dem Zubringer

Zierbach als relevant definiert, mit einem HQ₃₀ von 183,0 m³/s und einem HQ₁₀₀ von 225,6 m³/s bei einem Einzugsgebiet von 234,5 km².

Die weiteren Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

1. Mit der Fertigstellungsmeldung sind Ausführungsunterlagen (technische Beschreibung, Lage- und Höhenplan) der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
2. Der ggst. Bereich der Erweiterung des Hochregallagers und der Andockstationen für LKWs ist in den bereits vorhandenen Alarmplan einzuarbeiten und sind etwaige Maßnahmen zu vermerken. Der Alarmplan ist den verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen
3. Ein Verantwortlicher für die Wartung und den Betrieb der Anlagen und ein Stellvertreter ist der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Aufgaben des Verantwortlichen (Stellvertreter) sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln.
4. Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

Hinweis:

Sollten sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid wesentliche Änderungen als erforderlich erweisen, so dürfen diese erst realisiert werden, wenn diesbezüglich eine wasserrechtliche Genehmigung erwirkt wurde.

Kosten

Die Berglandmilch eGen, vertreten durch die Dipl.Ing. Schuster ZT-GmbH, wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	16,30
Kommissionsgebühren		
für die mündliche Verhandlung vom 16.12.2015		
(3 Amtorgane, Dauer 3 halbe Stunden)	€	124,20
Summe	€	140,50

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
--------	---	-------

Beilagen	€	132,60
Verhandlungsschrift	€	28,60
Summe)	€	175,50
Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	21,80

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 337,80**.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12, 12a, 38, 98 Abs 1, 102, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Tarifpost 128 lit. c und 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, abgegeben in der Verhandlung vom 16. Dezember 2015, das wie folgt lautet:

„Befund

Die Konsenswerberin, die Berglandmilch eGen, plant eine Betriebserweiterung. Es soll das Hochregallager erweitert werden und die Andockstationen aufgehöhht werden, weiters soll eine Rampe errichtet werden, dafür ist die Verlegung der bestehenden Zufahrtsstraße erforderlich.

Die projektierten Maßnahmen kommen im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich im linken Vorland der Url zu liegen und es wird um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die Maßnahmen kommen im Bereich des Werksgeländes der Molkerei der Berglandmilch in Aschbach, auf GSt. Nr. 267, KG Aschbach, zu liegen, etwa im Bereich der FI-km 10,5 bis 11,0.

Für gegenständliches Vorhaben liegt ein fachkundig ausgearbeitetes Projekt der DI Schuster ZT GmbH in 3250 Wieselburg vor, das die geplanten Maßnahmen mit einer technischen Beschreibung, einer zweidimensionalen hydraulischen Berechnung, und planlicher Darstellungen beinhaltet. Unterstützend wurden die Berechnungen durch das ZT Büro Pieler GmbH in Eisenstadt durchgeführt.

Konkret ist folgendes beabsichtigt:

- Erweiterung des Hochregallagers mit einem Flächenausmaß von rd. 4345 m², auf eine Höhe der Fussbodenoberkante (FOK) von 301,86 m.ü.A.
- Errichtung einer Zufahrtsrampe für die Andockstationen im Bereich der H-Milch-Produktion, über eine Länge von rd. 30 m
- Errichtung einer Stützmauer mit einer Länge von rd. 35 m mit Geländer für die beschriebenen Andockstationen
- Aufhöhung des Bestandsgeländes um rd. 90 cm für die Andockstationen im östlichen Bereich des Hochregallagers, auf eine mittlere Höhe von rund 299,19 m.ü.A.
- Verlegung der Zufahrtsstraße um rund 20 m in östliche Richtung

Mit dem Modell HYDRO_AS-2D wurde die stationäre Bestands- und Projektsberechnung durchgeführt und wurden die Rauigkeitsbeiwerte und Randbedingungen anhand vergangener Hochwassermarken kalibriert, bzw. wurden die Anfangs- und Randbedingungen der Bestandsberechnung gem. der bereits bewilligten Erweiterung (Zl. AMW2-WA-04240/003) angesetzt.

Es wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen mittels der zweidimensionalen Abflussberechnung berechnet und wurden die Differenzen der Wasserspiegelhöhen bei einem HQ₃₀ und HQ₁₀₀ in Lageplänen dargestellt. Die Grundlagendaten wurden aus der Abflussuntersuchung Url vom März 2007 den Berechnungen zu Grunde gelegt. So wurden die Abflusswerte aus der Abflussuntersuchung entnommen, und zwar wurde der Standort nach dem Zubringer Zierbach als relevant definiert, mit einem HQ₃₀ von 183,0 m³/s und einem HQ₁₀₀ von 225,6 m³/s bei einem Einzugsgebiet von 234,5 km².

Gutachten:

Die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen wurden aufgrund einer hydraulischen zweidimensionalen Berechnung ermittelt und in Lageplänen und Längenschnitten sowie Profilen graphisch dargestellt. Die zweidimensionale Berechnung entspricht dem Stand der Technik und wurden die hydrologischen Kennwerte entsprechend den vorliegenden amtlichen Studien wie Abflussuntersuchungen und bereits wasserrechtlich bewilligtem Projektstatuts angesetzt.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, kommt es im unmittelbaren Nahbereich der Maßnahmen zu nahezu keinen Wasserspiegelerhöhungen bei einem HQ₃₀ und sehr kleinräumig lokal bis zu 13 cm bei einem HQ₁₀₀. Von den Erhöhungen ist nur das betriebseigene Grundstück betroffen, GSt. Nr. 267, KG Aschbach Markt. Es wird ein Verlust an Retentionsraum lediglich für ein 100-jährliches Ereignis angegeben, in einer Größenordnung von rd. 580 m³.

Um eine Aussage zur Auswirkung des Retentionsraumverlustes auf die Wellenlaufzeit bzw. Wellenverformung zu erhalten, wurde die Hochwasserwelle des Pegels Krenstetten mittels einer instationären Berechnung im Bestand und mit den geplanten Maßnahmen gegenübergestellt und zeigt die Auswertung nicht nachweisbare Abweichungen gegenüber dem Bestand.

Aus Sicht der Wasserbautechnik kann daher festgestellt werden, dass aufgrund der vorliegenden Berechnungen und planlichen Darstellungen fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden und werden auch öffentliche Interessen vor allem im Hinblick auf die schadlose Abfuhr von Hochwasserereignissen gewahrt.

Es wird daher vorgeschlagen, die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen und sind folgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Mit der Fertigstellungsmeldung sind Ausführungsunterlagen (technische Beschreibung, Lage- und Höhenplan) der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
2. Der ggst. Bereich der Erweiterung des Hochregallagers und der Andockstationen für LKWs ist in den bereits vorhandenen Alarmplan einzuarbeiten und sind etwaige Maßnahmen zu vermerken. Der Alarmplan ist den verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen
3. Ein Verantwortlicher für die Wartung und den Betrieb der Anlagen und ein Stellvertreter ist der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Aufgaben des Verantwortlichen (Stellvertreter) sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln.
4. Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

Hinweis:

Sollten sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid wesentliche Änderungen als erforderlich erweisen, so dürfen diese erst realisiert werden, wenn diesbezüglich eine wasserrechtliche Genehmigung erwirkt wurde.

Spätestes Bauende: 31.1.2017“

Erklärungen:

Im Vorfeld der Verhandlung langte die nachstehend angeführte Stellungnahme ha. ein:

Stellungnahme des Öffentlichen Wassergutes vom 17.11.2015, WA1-ÖWG-45003/191-2015, wonach wie folgt mitgeteilt wurde:

„Zu Ihrer Verhandlungsverständigung vom 16. November 2015 teilen wir in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) mit, dass gegen das Vorhaben kein Einwand besteht, wenn Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes nicht in Anspruch genommen werden, die zukünftige Gewässerhaltung nicht beeinträchtigt wird und keine geänderten Abflussverhältnisse geschaffen werden, die im Hochwasserfall zu Schäden an den Gewässerböschungen führen.

Sollte die Einleitung von Dachwässern in den Vorfluter vorgesehen sein, ist diesbezüglich seitens des Konsenswerbers bis spätestens 31. Dezember 2015 unter Vorlage von Planunterlagen und einer technischen Beschreibung (je 2-fach) bei der

Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes um die Grundbenützungsbewilligung anzusuchen und ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.“

Hierzu erklärte Herr Unger als Projektant im Zuge der mündlichen Verhandlung, dass Flächen des öffentlichen Wassergutes nicht in Anspruch genommen werden, ebenso, dass keine Einleitung von Dachwässern in den Vorfluter erfolgt, diese werden in das bestehende Retentionsbecken eingeleitet und ist dies auch in der gewerbebehördlichen und baubehördlichen Einreichung enthalten.

Rechtlich wird nunmehr wie folgt ausgeführt:

Zur Sachentscheidung:

Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken und Stegen und von Bauten an Ufern, anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, einschließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, welche nicht unter die Bestimmung des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt nach § 38 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Die Bewilligung ist von der Behörde zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (VwGH 17.01.1963, 124/62 u.a.).

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten legt ihrer Entscheidung nunmehr das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere das eingeholte schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 16.12.2015, sowie die angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde.

Aufgrund des zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, welches objektiv richtig und logisch erscheint, kann eine Beeinträchtigung fremder Rechte, nachteilige Auswirkungen auf fremdes Grundeigentum oder nachteilige Auswirkungen auf das öffentliche Interesse bei bescheidgemäßer Ausführung des Bauvorhabens ausgeschlossen werden. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Die von dem Amtssachverständigen im Gutachten vorgeschlagenen Auflagenpunkte und Befristungen wurden in dem Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Zur Kostenentscheidung:

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat für Kosten, die der Behörde durch Amtshandlungen außerhalb des Amtes und Barauslagen erwachsen, die Partei aufzukommen, welche den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Nach § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen

oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

**15. die Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH , Scheibbser Straße 12, 3250 Wieselburg an der Erlauf
(Projektant)**

-
1. die Berglandmilch eGen, Schärdinger Platz 1, 3361 Aschbach Markt
 2. die Berglandmilch eGen, Schubertstraße 30, 4600 Wels
 3. die Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
 4. die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, Öff. Wassergut, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

5. die Marktgemeinde Aschbach-Markt z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3361 Aschbach-Markt
auch als Fischereiberechtigte
6. Frau Mag. Brigitte Schönbeck, Neubrunnerstraße 4, 3361 Aschbach Markt
7. Herrn Dr. Georg Schönbeck, Neubrunnerstraße 4, 3361 Aschbach Markt
8. die ÖBB Infrakstruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
9. Herrn Robert Fehringer, Schmalzau 1, 3361 Aschbach Markt
10. Herrn Josef Ruckensteiner-Brandstetter, Radlbauer 1, 3361 Aschbach Markt
11. Herrn Rudolf Grimps, Hochstraß 27, 3353 Seitenstetten
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13 zur Kenntnis
12. Frau Ingrid Grimps, Hochstraße 27, 3353 Seitenstetten
als Fischereiberechtigte des Rev. BII/13 zur Kenntnis
13. Herrn Johann Fehringer, Schramelhof 2, 3361 Aschbach Markt
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13 zur Kenntnis
14. Herrn Franz jun. Gugler-Stöger, Tamberg 1, 3361 Aschbach Markt
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13 zur Kenntnis
16. den Wasserbuchdienst im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. A u m a y r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

ANHANG 3

Wasserrechtliche Überprüfung betreffend
Baumaßnahmen im 30 – jährlichen
Hochwasserabflussbereich der Url auf
Grundstück Nr. 267, KG Aschbach Markt,
Zl. AMW2-WA-15173/002 vom 22.12.2017

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An die
Berglandmilch eGen vertreten durch die DI
Schuster ZT GmbH
Scheibbser Straße 12
3250 Wieselburg an der Erlauf

AMW2-WA-15173/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Kollaudierungsoperat

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	07472 9025 Durchwahl	Datum
-	Teitzer Claudia	21265	22.12.2017

Betrifft

Berglandmilch eGen, Aschbach-Markt, Baumaßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Url auf Grundstück-Nr. 267, KG Aschbach-Markt, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid vom 21.12.2015, AMW2-WA-15173/001; hier: wasserrechtliche Überprüfung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten stellt fest, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 21.12.2015, Zl. AMW2-WA-15173/001, wasserrechtlich bewilligte Durchführung von Baumaßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabschlussbereich der Url auf Grst.Nr. 267, KG Aschbach-Markt, im Wesentlichen der Bewilligung entspricht.

Die folgenden geringfügigen Abweichungen zum bewilligten Projekt, dargestellt im Kollaudierungsoperat samt vorgelegtem Alarm- und Evakuierungsplan, erstellt von der DI Schuster ZT GmbH werden gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz nachträglich genehmigt:

Umgesetzte Maßnahmen

Erweiterung des Hochregallagers:

Das Hochreallager wurde direkt an den Bestand angeschlossen und weist eine Gesamtfläche von 4.533 m² auf. Gegenüber der Einreichung vergrößerte sich die verbaute Fläche um rund 188 m². Das errichtete Gebäude wurde wasserseitig entsprechend der Bewilligung ausgeführt, die Größenänderung erfolgte im Bereich der Andockkrampen. Die Fußbodenoberkante des Hochregallagers kommt auf einer Höhe von 301,76 m ü.A, und damit um 10 cm niedriger als wasserrechtlich bewilligt, zu liegen, die FOK der übrigen Gebäudeteile wie Auslieferung und Büro liegen entsprechend der Bewilligung auf einer Höhe von 301,86 m ü.A.

Errichtung einer Zufahrtsrampe für die Andockstationen im Bereich der H-Milch Produktion:

Die Auffahrtsrampe zu den Andockstationen der H-Milch Produktion wurde entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung errichtet, dies bedeutet, dass die Rampe direkt bei der bestehenden Zufahrtsstraße anschließt und über eine Länge von ca. 33 m zu den drei Andockstationen geführt wird, die Höhenlage der fertigen Rampe liegt bei 300,30 m ü.A. bzw. bei 300,56 m ü.A. direkt bei den Andockstationen. Als Schüttmaterial wurde schottriges Material verwendet, die Oberfläche der Rampe wurde straßenbaumäßig befestigt.

Errichtung einer Stützmauer mit Geländer für die w.o. beschriebenen Andockstationen:

Die errichtete Stahlbetonstützmauer weist eine Länge von 33,70 m auf und wurde um 1,30 m kürzer als bewilligt errichtet. Die Maueroberkante im Bereich der Zufahrtsstraße weist eine Höhe von 299,49 m ü.A. auf und schließt am Ende im Bereich der Andockstationen der H-Milch Produktion mit einer Höhe von 300,56 m ü.A. an den Bestand an. Als Absturzsicherung wurde über die gesamte Länge der Mauer ein Geländer errichtet.

Aufhöhung für die Andockstationen im östlichen Bereich des geplanten Hochregallagers:

Im östlichen Bereich des Hochregallagers wo die Andockstationen für die LKW-Verladung errichtet wurden, wurde das bestehende Gelände zwischen 0,65 m und 1,00 m herausgehoben. Als Schüttmaterial für die Hochwasserfreimachung ist schottriges Material eingebaut worden, die Oberfläche wurde teilweise in Asphalt- und Betonbauweise hergestellt.

Verlegung der Zufahrtsstraße:

Die Zufahrtsstraße wurde entsprechend der Bewilligung errichtet.

Das mit einer sich auf diesen Bescheid beziehenden Bezugsklausel versehene Kollaudierungsoperat, erstellt von der DI Schuster ZT GmbH, datiert mit 13.09.2017, GZ: 703.000-603/17-301, samt Kollaudierungslageplan Plan Nr. 703.000-603/K17-W02 und Alarm- und Evakuierungsplan (übergeben im Zuge der Verhandlung am 11.12.2017), bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist daher dem Bescheid beigelegt.

Hinweis: Die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Dauervorschreibungen bleiben weiterhin aufrecht und sind einzuhalten.

Kosten

Die Berglandmilch eGen vertreten durch die DI Schuster ZT GmbH wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	6,50
-------------------	---	------

Kommissionsgebühren
für die mündliche Verhandlung vom 11.12.2017
(3 Amtsgang, Dauer 2 halbe Stunden) € 82,80

Summe € **89,30**

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag € 14,30

Beilagen € 46,80

Verhandlungsschrift € 14,30

Summe) € **75,40**

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende € **21,80**
Kosten zu überweisen.

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 186,50

IBAN: AT21 3202 5000 0103 2630

BIC: RLNWATWWAMS

Zahlungsreferenz: 010170348736

Bankbezeichnung: RB Region Amstetten

Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Amstetten - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 121 Abs. 1 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 21.12.2015, AMW2-WA-15173/001 wurde der Berglandmilch eGen., 3361 Aschbach-Markt, Schärddingerplatz 1, vertreten durch Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 12, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und Betrieb folgender Baumaßnahmen im 30 jährlichen Hochwasserabflussbereich der Url, auf Grst. Nr. 267, KG Aschbach Markt, erteilt:

- Erweiterung des Hochregallagers mit einem Flächenausmaß von rd. 4345 m², auf eine Höhe der Fussbodenoberkante (FOK) von 301,86 m.ü.A.
- Errichtung einer Zufahrtsrampe für die Andockstationen im Bereich der H-Milch-Produktion, über eine Länge von rd. 30 m
- Errichtung einer Stützmauer mit einer Länge von rd. 35 m mit Geländer für die beschriebenen Andockstationen
- Aufhöhung des Bestandsgeländes um rd. 90 cm für die Andockstationen im östlichen Bereich des Hochregallagers, auf eine mittlere Höhe von rund 299,19 m.ü.A.
- Verlegung der Zufahrtsstraße um rund 20 m in östliche Richtung.

Mit Schreiben vom 13.09.2017, Zl. 703.000-603/17-301, wurde die Fertigstellung der Arbeiten gemeldet und Kollaudierungsunterlagen, erstellt von der DI Schuster ZT GmbH übermittelt.

Im Zuge des dazu gemäß § 121 WRG 1959 eingeleiteten wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens wurde am 11.12.2017 zur Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung der Anlagen eine mündlichen Überprüfungsverhandlung abgehalten

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung am 11.12.2017 wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen das nachstehend angeführte Gutachten abgegeben:

„Umgesetzte Maßnahmen

Erweiterung des Hochregallagers:

Das Hochregallager wurde direkt an den Bestand angeschlossen und weist eine Gesamtfläche von 4.533 m² auf. Gegenüber der Einreichung vergrößerte sich die verbaute Fläche um rund 188 m². Das errichtete Gebäude wurde wasserseitig entsprechend der Bewilligung ausgeführt, die Größenänderung erfolgte im Bereich der Andockrampen. Die Fußbodenoberkante des Hochregallagers kommt auf einer Höhe von 301,76 m ü.A, und damit um 10 cm niedriger als wasserrechtlich bewilligt, zu liegen, die FOK der übrigen Gebäudeteile wie Auslieferung und Büro liegen entsprechend der Bewilligung auf einer Höhe von 301 ,86 m ü.A.

Errichtung einer Zufahrtsrampe für die Andockstationen im Bereich der H-Milch Produktion:

Die Auffahrtsrampe zu den Andockstationen der H-Milch Produktion wurde entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung errichtet, dies bedeutet, dass die Rampe direkt bei der bestehenden Zufahrtsstraße anschließt und über eine Länge von ca. 33 m zu den drei Andockstationen geführt wird, die Höhenlage der fertigen Rampe liegt bei 300,30 m ü.A. bzw. bei 300,56 m ü.A. direkt bei den Andockstationen. Als Schüttmaterial wurde schottriges Material verwendet, die Oberfläche der Rampe wurde straßenbaumäßig befestigt.

Errichtung einer Stützmauer mit Geländer für die w.o. beschriebenen Andockstationen:

Die errichtete Stahlbetonstützmauer weist eine Länge von 33,70 m auf und wurde um 1,30 m kürzer als bewilligt errichtet. Die Maueroberkante im Bereich der Zufahrtsstraße weist eine Höhe von 299,49 m ü.A. auf und schließt am Ende im Bereich der Andockstationen der H-Milch Produktion mit einer Höhe von 300,56 m ü.A. an den

Bestand an. Als Absturzsicherung wurde über die gesamte Länge der Mauer ein Geländer errichtet.

Aufhöhung für die Andockstationen im östlichen Bereich des geplanten Hochregallagers:

Im östlichen Bereich des Hochregallagers wo die Andockstationen für die LKW-Verladung errichtet wurden, wurde das bestehende Gelände zwischen 0,65 m und 1,00 m herausgehoben. Als Schüttmaterial für die Hochwasserfreimachung ist schottriges Material eingebaut worden, die Oberfläche wurde teilweise in Asphalt- und Betonbauweise hergestellt.

Verlegung der Zufahrtsstraße:

Die Zufahrtsstraße wurde entsprechend der Bewilligung errichtet.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde im Wesentlichen die Übereinstimmung des Ausführungsplanes mit dem Bewilligungsplan verglichen und festgestellt, dass die oben genannten Änderungen ordnungsgemäß im Bestandsplan dargestellt sind. Aus fachlicher Sicht wirken sich diese Änderungen nicht auf den Hochwasserabfluss aus und sind daher als geringfügig zu betrachten. Die genannten Änderungen können im Zuge des Überprüfungsverfahrens zur Kenntnis genommen werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die Ausführung der Überprüfung entspricht und die dargestellten Änderungen als geringfügig zu beurteilen sind. Zu den Auflagen wird folgendes festgestellt:

- Zu Auflage 1: Erfüllt, ein Ausführungsbericht und ein Lage- und Höhenplan liegt vor
- Zu Auflage 2: Erfüllt, ein Alarmplan wurde am heutigen Tage übergeben. Außerdem wurde der Alarmplan mit dem Verantwortlichen durchbesprochen.
- Zu Auflage 3: Erfüllt, die Verantwortlichen wurden im Alarmplan angepasst und es wurden für die Wartung und den Betrieb der Werksleiter Herr Josef Kirchwegger und als Stellvertreter Herr Martin Mühlwanger bekanntgegeben.
- Zu Auflage 4: nicht relevant, da während der Errichtung kein Hochwasser aufgetreten ist.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann daher ein Überprüfungsbescheid ergehen.“

Es wurden weder im Vorfeld noch im Zuge der Verhandlung am 11.12.2017 Erklärungen oder Einwände vorgebracht.

Rechtlich wird wie folgt ausgeführt:

Die Behörde hat sich im Sinne der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 von der Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwaiger wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Da die behördliche Überprüfung aufgrund der Sachverständigenbegutachtung ergeben hat, dass die Anlage im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der erteilten Be-

willigung errichtet worden ist, konnten die im Spruch angeführten geringfügigen Abweichungen nachträglich genehmigt werden, da sie öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind bzw. der Betroffene zugestimmt hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Nachstehend werden die maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben:

§ 121 WRG 1959 idgF

§121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat für Kosten, die der Behörde durch Amtshandlungen außerhalb des Amtes und Barauslagen erwachsen, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Nach § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

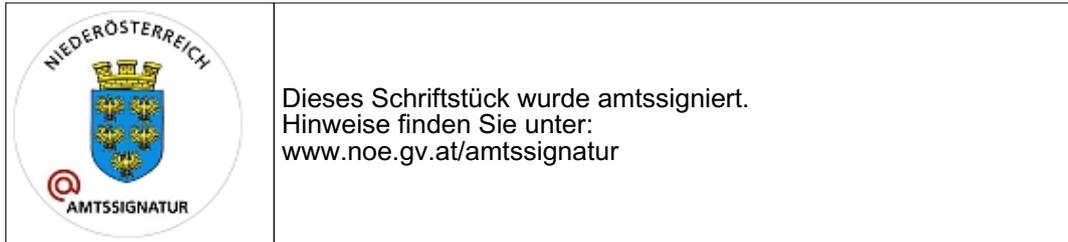
Ergeht an:

**16. die Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH , z.H. Herrn Thomas Unger, Scheibbs
Straße 12, 3250 Wieselburg an der Erlauf
(Projektant)**

-
1. die Berglandmilch eGen, Schärdinger-Platz 1, 3361 Aschbach-Markt
 2. die Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
 3. die Marktgemeinde Aschbach-Markt, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3361 Aschbach-Markt
auch als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13
 4. die Berglandmilch eGen, Schubertstraße 30, 4600 Wels
 5. die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung , Wasserbau, Öff. Wassergut, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten
 6. Frau Mag. Brigitte Schönbeck, Neubrunnerstraße 4, 3361 Aschbach Markt
 7. Herrn Dr. Georg Schönbeck, Neubrunnerstraße 4, 3361 Aschbach Markt
 8. die ÖBB Infrakstruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
 9. Herrn Robert Fehring, Schmalzau 1, 3361 Aschbach Markt
 10. Herrn Josef Ruckensteiner-Brandstetter, Radlbauer 1, 3361 Aschbach Markt
 11. Herrn Rudolf Grimps, Hochstraß 27, 3353 Seitenstetten
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13
 12. Frau Ingrid Grimps, Hochstraße 27, 3353 Seitenstetten
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13
 13. Herrn Johann Fehring, Schramelhof 2, 3361 Aschbach Markt
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13
 14. Herrn Franz jun. Gugler-Stöger, Tamberg 1, 3361 Aschbach Markt
als Fischereiberechtigter des Rev. BII/13

15. den Fischereirevierversand III - Amstetten, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d.
Ybbs
17. den Wasserbuchdienst, im Hause

Für die Bezirkshauptfrau
B o g e n r e i t e r



LEGENDE:

- Katastergrenze
- Widmungsgrenze
- 300,00 Geländehöhen [m üA]
- HW 100 - Anschlaglinie

Plangrundlagen:

DKM - Katasterstand Jänner 2024
Hochwasseranschlaglinien



Dipl. Ing.
SCHUSTER
ZT GmbH

Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein beideter
Sachverständiger

www.schuster-zt.at

Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax Dw-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:

Berglandmilch eGen
Schärdinger Platz 1
3361 Aschbach - Markt

Bauvorhaben:

Hochwasserfreimachung im Zuge des
Widmungsverfahrens

Planinhalt:

Lageplan

Datum: 23.10.2024	bearbeitet: gezeichnet: unger	Projekt Nr.: 703.000-604	Einlage: A B
Maßstab: 1: 500	m ² /cm: 0,32 m ²		C D
geprüft:	Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH	Plan Nr.: P24-W10	E F
freigegeben:			G H

